

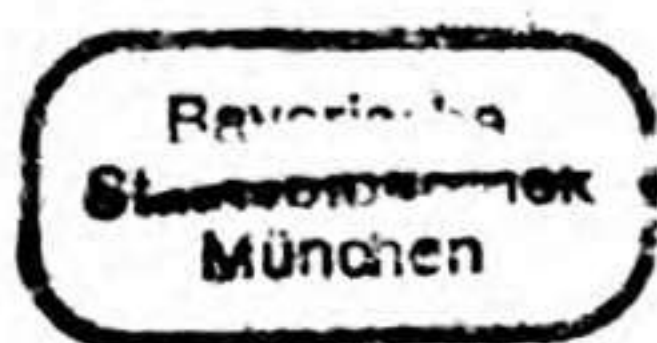
Betrachtungen
über
den XVIII. Band Monum. boic.

Gelesen
in der histor. Sitzung den 10. September 1808
von

Lorenz Westenrieder,
königl. wirl. geistl. Rath, und Kanonikus.



München; bey Joseph Lindauer. 1808.





Ich habe mich verbindlich gemacht, den achtzehnten Band monumentorum boic. mit Bemerkungen, welche aus seinem Inhalt hervorgehen, zu begleiten. Dieser Inhalt besteht aus fünfhundert vier und siebenzig *) Urkunden eines Nonnenklosters in Oberbaiern, vom Jahr 1268 bis 1527, worin Befreyungen von bürgerlichen Lasten und Abgaben, Schenkungen, Tausch- und Kaufhandlungen, gesetzliche und gütliche Beylegungen von Streitigkeiten, und mehrere Dinge dieser Art vorkommen; aber diese Dinge liefern einen getreuen Abriß der vaterländischen Herkommen und Einrichtungen, der Gesetze, der Sitten und der Sittlichkeit, und Abwechslungen und Veränderungen von Anstalten in verschiedenen Zweigen unsers gemeinen Wesens. Den größten Theil jener Gegenstände hat der nagende Strom der Zeit weggespühlet, und unsern Augen theils sanft entrückt, theils ritu fluminis lapides adesos stirpesque raptas, et pecus et domus volventis una, sausend, brausend, weggerissen;

*) Daß durch einen unbeliebigen Verstoß die Num. von pag. 480 bis 489 wiederholt worden seyen, ist schon am Ende der Erratorum bemerkt worden.

rissen; aber er hat sie nur aus ihrer Stelle gehoben, und keineswegs vernichtet. Hunderte von den Einrichtungen unsrer Väter, die freylich weniger mit der Gelehrsamkeit und der Lektür ihrer Tage, aber desto mehr aus ihrer eignen Kraft und Ueberlegung, und in steter Hinsicht auf vorausgegangne Erfahrungen, dachten und handelten, sind zu vernünftig, zu bewährt, als daß sie für die ganze Nachwelt verschwunden seyn sollten. Andere, die nachrückende Menschen, welche nach wenigen flüchtigen Jahren unsre Häuser bewohnen, unsre Strassen erfüllen, und sich so weise, wenn gleich nicht so untrüglich, dünken werden, wie wir, werden wieder anders denken, wie wir, und manches, was wir in die Rüstkammer alter Grundsätze stellten, und verschimmeln ließen, wieder in dem Saal ihres goldnen Zeitalters aufstellen, es vom Staube reinigen, und verherrlichen. Aber auch die Betrachtung dessen, was wegen veränderter wesentlicher Umstände niemals wieder zurück kommen dürfte, ist und bleibt, wenn es einem großen Volk einst wichtig war, durch alle folgende Menschenalter wichtig und nützlich. Wie die Hervorsuchung, Ergänzung und Aufstellung eines altrömischen Lagers, das ein großer Feldherr entworfen, wie das Vorzeigen einer meisterhaften Stellung, welche er in seiner Lage genommen hat, auch, wenn die Wiedererscheinung ebenderselben Begebenheit nicht mehr denkbar ist, dennoch für den Kenner von der größten Erheblichkeit ist: so verhält sich überhaupt mit dem Anschauen würdiger Menschenwerke. Dieses Anschauen nährt und bildet den Verstand, schärft die Beurtheilungskraft, und verhilft für ähnliche Fälle zur Gegenwärtigkeit und Behändigkeit unsers Geistes.

Ehe ich mich in Bemerkungen über die Urkunden des Klosters am Anger einlasse, scheint schon eine Art von Wohlstand zu erfordern, daß ich ein paar Worte über das Kloster selbst, nämlich über seine Verfassung, und über die Abwechslung dieser Verfassung voraussetze. Die Geschichte einer weiblichen Anstalt, welche vom Staat und der Kirche feyerlich anerkannt, welche durch den persönlichen Beytritt der erlauchtesten Personen in das größte, unverletzliche Ansehen versetzt, und welche, länger als volle fünf Jahrhunderte, während sich die Denkungs- und Vorstellungsart der Zeitgenossen, mehr, als Einmal geändert haben, fortgeführt worden ist, muß unsere gerechte Begierde nach einem, wenigstens allgemeinen Ueberblick dessen erwecken, was
mit

mit der Anstalt, an welcher Theil nehmen zu können, ein außerordentliches Glück war, vorgegangen ist.

Das Nonnenkloster am Unger war bey seiner Entstehung im Jahr 1284 keineswegs so beschaffen, wie es bey seiner Aufhebung im Jahr 1803 bestellt war. Es war keineswegs vom Umgang der ganzen übrigen Welt abgesondert, und die Beschäftigungen der Nonnen schränkten sich ganz gewiß noch nicht auf ein ewiges Bethen und Betrachten ein. Ich schließe dieß aus dem überaus vernünftigen Begriff und Geist, mit welchem zu ebenderselben Zeit, da von den Patriciern, genannt Sendlinger, unser Ungerkloster im Jahr 1284 gegründet wurde, noch zwei andere weibliche Anstalten ebenfalls von Patriciern zu München, nämlich von den Büttrichern das regulirte Büttricherhaus 1284, und von Heinrich Riedler, das Riedlerhaus um das Jahr 1295 (beyde in der Schwäbingerasse) angelegt, und unter der Aufsicht dieser Stifter = Familien einige Jahrhunderte wohl erhalten, und sehr nützliche Anstalten des gemeinen Stadtwesens geblieben sind. Weil alle Gesellschaften, wenn sie bestehen sollten, zu gewissen gemeinschaftlichen Satzungen sich verstehen müssen: so wurde diesen Schwestern aufgetragen, sich an die, damals noch neue Regel des dritten Ordens St. Franzisci zu halten, welche sehr einfach, und dem thätigen Leben für seinen Mitmenschen ganz und gar nicht hinderlich war, zu halten. Sie trugen keine klösterliche Uniform, oder einen sogenannten Habit, sondern von aschgrauer Farbe weltliche Kleider. Sie hatten keine Stiftung, von welcher sie in einer unthätigen Ruhe hätten bequem leben können, sondern sie mußten sich ihren Unterhalt durch Arbeit verdienen. Ihre erste wesentliche Obliegenheit war, den Kranken und Preßhaften in der Stadt aufzuwarten, den Sterbenden beizustehen, der Verstorbenen zu pflegen, und hilflosen Leuten auch von ihrem Wenigen beizuspringen; was sie dann auch mit der größten Liebe und Großmuth, und mit der uneigennützigsten Selbstverläugnung thaten. Diejenigen, welche in der Stadt eben keine Berrichtung hatten, verdienten sich ihren Unterhalt mit Spinnen, Nähen, und andern Arbeiten für die Stadtleute. Die Schwestern, oder, wie man sie auch nannte, die Seelnonnen des Riedler = Instituts nahmen eine geraume Zeit die kranken Frauenzimmer von Hof in ihre Wohnung auf, und leisteten ihnen die liebelichsten Dienste. So war die Lebensweise dieser Nonnen

beschaffen. Sie hatten, so lange sie in der gemeinschaftlichen Anstalt lebten, Pflichten, aber durchaus keinen Zwang, so daß sich von den Niedlernonnen mehr als Eine, verheirathet, und mithin das Institut verlassen hat. So lebten auch die Nonnen am Ager, welche sich zu dem zweyten Orden St. Franzisci, nämlich dem Orden der Klarisserinnen (von der ao. 1253 verstorbenen St. Klara) bekannten, ohne irgend eine Einschränkung, welche sie einer Gefahr hätte aussetzen können, sich bey einer unauf lösblichen Verbindlichkeit unglücklich zu fühlen. Sie bestanden lange, wie noch aus den Urkunden von 1449 p. 462 und 1502 p. 643 zu ersehen ist, fast aus lauter Adlichen, welche von Schenkungen, oder ihrem Erbgut, und von persönlichen Einkommen lebten, das sie fleißig zusammen trugen, um sich das Leben angenehm zu machen. Wer dem Kloster ein Gut, oder einen jährlichen Geldzins vermachte, that es gewöhnlich mit der Bedingniß, daß an seinem Sterbetag den Nonnen zu ihrem Trost eine Zuspels, oder ein Wein gereicht, oder daß seiner Tochter, wenn er eine im Kloster hatte, das jährliche Einkommen während ihrer Lebensstage gereicht werden sollte. (Urk. XLVI. ao. 1306. p. 46 it. p. 47. 1307. p. 50 it. Urk. LVIII. 1309. p. 57. Urk. CII. 1318. p. 100. it. Urk. CXXXIII. ao. 1335. p. 134. it. 1340. p. 146. 1416. p. 334. 1463. p. 510.) Auch selbst die Nonnen vermachten einander (wie unter andern ao. 1330. p. 129.) ihre persönlichen Einkommen, und sie schenkten und bestimmten bey ihrem Absterben einen Theil für eine jährliche Erquickung, womit die Schwestern an ihrem jährlichen Gedächtnistag erfreut werden, und sich mit einem Ave ihrer Seele schwesterlich erinnern möchten. In solchen, und hundert ähnlichen Dingen ihres Benehmens wehte ein weiblicher Zartfönn, und eine kindliche Herzlichkeit, welche es bedauern macht, daß man sich bald darauf so viele Mühe gab, den armen Töchtern ihr Schicksal auf alle Weise zu erschweren.

So wie die Sittlichkeit der Menschen, wenn ihr nicht von Zeit zu Zeit nachgeholfen wird, in schlimmen Zeiten aus dem Verfall wirkender Anstalten, in guten Zeiten aus Ruhe und Ueppigkeit, überall abnimmt, und dieser Unfug gräßliche Folgen nach sich zieht; so traf diese Erscheinung vorzüglich wieder im fünfzehnten Jahrhundert ein. Die Austeckung hatte sich unter alle Stände und Klassen der Einwohner auf eine ungeheure Art verbreitet, und
 schien

schien bey der damaligen Kopffseuche, selbst bey denjenigen, von welchen bessere Grundsätze hätten kommen sollen, bey den Gelehrten nämlich, welche sich auf den Universitäten mit den albernsten Grubeleyen abgaben, vollends unheilbar zu werden. Unter die kleine Zahl derjenigen, welche noch Augen behielten, um die öffentliche Uergernisse in ihrer Gestalt zu sehen, gehörten vorzüglichst die Herzoge von Baiern, welche von jeher äußerst gottesfürchtig, und bey nahe nach einem strengen Klostertlichen Zuschnitt, erzogen worden waren. Sie bemerkten mit Unwillen den Verfall aller Zucht, und fiengen an, diese vor allen Dingen bey den Klöstern herzustellen. Schon die Herzoge Ernest I, und Albert III, welchen letztern man wegen seines ascetischen Lebens nicht umhin konnte, den Frommen zu nennen, fiengen an, einzelne Reformationen, das ist, neue bessere, oder vielmehr strengere Einrichtungen vorzunehmen; allein Herzog Albrecht IV. der vom Jahr 1460 bis den 17ten May 1508 regierte, und den man den Weisen nannte, that es seinen Vorgängern am Eifer. bevor. Die Nonnen am Anger hatten noch im Jahr 1449 vom Pabst Nikolaus eine Bestättigung der Freyheit, Geschenke anzunehmen, erhalten, (Urk. CCCIII p. 462); allein einige Jahre nachher, nämlich im Jahr 1458 wurde ihnen, noch auf Verlangen Herzog Alberts IIIten, ein strenges Verboth auferlegt, irgend das geringste persönliche Eigenthum zu besitzen (pag. 491) und der Provinzial der Barfüßer, Bruder Johann Gnybe, gab ihnen im folgenden Jahr die Weisung (pag. 501) „der Convent sol auch mit der Aptsissen zwo Frauen erwelen, oder me (mehrere) dy inkaufferin sein eyner ieglichen nach ir nottdurfft gepresten und krankhait den jungen, als den alten an alles geferd. Die selben zwo Frauen sullen bestellen smalz ayr vnd mel. Das soll alles verrait werden vnd sol ain ieglichs zu ainer sume geschriben werden zu des Convenz jar raittung. Sie sullen auch den fröwen mit einander kauffen ponzen mit obes an dem Herbst. Man soll auch röben ble vnd ander fastmüßer den frowen mit einander bestellen eyner iedlichen nach ir nottdurfft vnd ploidigkeit (schwächlicher Gesundheit) vnd sol alle iar abzalt werden an alles verziehen. Auch die Aligenschaft (das Eigenthum) dester me zu vermyten sol by hailiger Gehorsam kain fröwe in sunderhait zu den Kramern oder zu den goltsmytten oder zu den Syden Nederin ir botten schicken seiden Duch golt, silber, oder perlin zu kauffen. püttel Fürzug nodelbein krenzlin oder

oder ander ding. darauff zu machen vnd aigen gelt daraus zu losen, wann daz eyn sunder gross verwercken ist vnd eyn gestalt der eigenschafft“ 2c.

Die im Jahr 1459 aufgedrungene Beschränkung alles persönlichen Eigenthums war, wenn gleich die Einführung eines gemeinschaftlichen Tisches, und andrer Dinge dieser Art in Regelhäusern sehr löblich ist, schon sehr sonderbar; aber der Herzog Albrecht IVte gieng noch viel weiter, und, nachdem er sich vorrerst mit dem römischen Stuhl benommen, und die erwünschte Antwort erhalten hatte, schritt er im Jahr 1480 zur Umgestaltung der Klöster in München; allein schon gleich die Minoriten (sie hießen *Fratres gaudentes*) zeigten sich so wenig geneigt, sich in eine andere Regel, nämlich in die Regel derjenigen, welche man *Observanten* nannte, zu fügen, daß sie noch im Jahr 1480 die Stadt München verließen, und gleichwohl den Franziskanern der regulirten *Observanz strictioris observantiae* (aber auch diese wurden im Jahr 1620 von Maximilian I. mit den unbeschuhten Reformaten verwechselt) Platz machten.

Mit den Nonnenklöstern zu München wollte es dem eifrigen Herzog eben so wenig glücken. Er machte mit dem Kloster am Anger den Anfang, und am St. Ursula Abend 1480 kam er in eigner Person, und mit einem zahlreichen prächtigen Gefolg, welches aus dem Weihbischof zu Freysing, den Prälaten von Tegernsee und Ebersperg, dem Minoritenprovinzial, und zweyen Quardianen, ferner aus zweyen Domherrn von Augsburg und Eichstädt (Ulrich Aresinger, dann Johann Duzesaw) und endlich aus dem fürstlichen Rath und Doktor Johann Pürckhammer, bestand, dahin. Von diesen Herren wurden die Nonnen, jede einzeln, gefragt, ob sie sich künftig zur feyerlicheren Ablegung und Beobachtung der drey ewigen Ordensgelübde, des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit, dann zu einem regulirten Leben der strengen *Observanz* verstehen wollten; und man braucht nicht erst zu versichern, daß sie alles, was man ihnen zumuthete, versprochen haben werden; mit dem Mund nämlich; denn der Erfolg zeigte, wenigstens bey einigen, sehr bald, daß ihnen eine harte Gewaltthätigkeit, an welcher ihr Herz keinen Theil nahm, widerfahren sey. Die damalige Abtissin Dorothea Ersingerin, wollte das Kloster schlechterdings verlassen; aber (nachdem ihr Vorhaben entdeckt wor-

worden *) wurde sie mit noch zweien Schwestern in das reformirte Klarisserinenkloster nach Nürnberg verschickt, wo sie im Jahr 1486 starb.

„In dem „Auszug aus einem alten buch der Schwester sant Claren am „Unger“ kömmt vor: „Da haben der Prouincial Vicari und die Vätter iren „Worten gelaubt, vnd keinen petrug verdacht: haben die abbtissin pen irem „ampt gelassen — ist aber nit lang darnach gemelter provincial Vicari gestarben, do ist obgenannte dorothea ersingerin mit etlichen schwestern irem anhang zu radt worden sy wöllen ir zusagen nit halten, vnd hat mit hylff irer küsterin vnd dem äussern Messer (Messner) oder küster durch die äussern winden ettliche costliche klainat hynauß geben irem hoffmaister den man heiz schaffner nent: Denselben hat ain farcht vnd gewissen überfallen, damit villeicht nit mer ergernuß andern pestendigen schwestern erwiler (erführ, widerführ) vnd hat ettlichen vertrauten das geoffenwardt vnd ratt pen in gesuecht dieselben habens Herzog Albrecht anzeigt als paldt hat er gefordert den hoffmaister oder schaffer vnd pen im erfragt das die abbtissin sambt etlichen flyechen wolten vnd hat in allen windlen lassen verhyetten das ir kaine kein fueß mecht verrücken, dan erst ist er gangen in der Vätter closter vnd hat gefragt den Gardian, wie es um die Schwestern zu Unger ste: er hat geantwort er wiß nit anderst den es ste alle sach woll der Herzog hat geantwort nein o Vater Gardian wir werden anderst bericht, und hat im alles erzelt: Da er aber der Gardian gehört hat, er sy größlich verwundert vnd ist wider zu den schwestern eingangen vnd der Abbtissin streng verwisen wie sy ain zerstörerin der ordenlichen Observanz und der Convent hat sy gleich abgesetzt, vnd an ir statt ain andre erwölt Schwester Felicitas Trautmanninn, vnd ain priorin Schwester Gralatin und zu einer Rustorin, portnerinn vnd schreiberinn Catharina Adlmannin dieselbigen waren von nyerweg (Nürnberg) kumen. Da haben sy geslycht zu den provizial vicari das er confirmier die newerwölt abbtissin, vnd die andern Ampt schwestern. Da hat der provincial noch drey schwestern von nyerweg zu in geschickt der Namen Schwester Barbara schwarzin, Schwester agnes Herdegin, vnd Schwester Gertraud kölbinn ain laien Schwester dyffe sen (sind) zu nyerweg außzogen am Tag St. Michaels erschein vmb vnd sain herkumen außs Herzogs Albrechts vnkost.“

„Aber die abgesetzt Abtissin Dorothea ersingerin und schw. Mag:
 „dalena saldaunerin (alibi Salndolfferinn) vnd schw. Erentraut von
 „reich sein geschickt worden von München genn nyerweg zu sant claren,
 „vnd sen da peliben pyß an ir endt haben gott gedient in grosser pesseromb
 „vnd gutem exempel in der heiligen Observanz das alles hat der w. Vater
 „Gardian Wolfgang schmiltzhofer auß ainer alten ordens chroniken von wort
 „zu wort auß den latein in tewtschen gezogen.“

Die zwey übrigen Klöster zu München äußerten ihre Abneigung für die
 Zumuthung, sich feyerlich zu den drey Ordens = Gelübden bekennen zu
 sollen, nicht weniger nachdrücklich. Die bittricher Nonnen haben sämt:
 lich (bis auf Eine, die im Jahr 1499 verstorbene Katharina Geb:
 hardin) das Kloster und die Stadt verlassen; wie dann den größten
 Theil derselben der Bischof Sixt in Freysing aufgenommen, und ihnen
 gegen ihre in München zu leistenden Dienste, den Kranken und Sterbenden
 beyzustehen, ein eignes Haus eingeräumt hat. Im Nidlerhause haben zwar
 nur fünf Schwestern Abschied genommen; allein daß über die neue Ordnung
 mehrere mißvergnügt waren, bezeuget selbst, (und das zuversichtlich wider
 alle ihre Absicht) die 1695 gedruckte, Chronik des Klosters, („Lob = Dank =
 und ehrenreiche Gedächtniß“ 1c.) indem sie (pag. 20) der neuen Ordnung
 das Wort redet; aber als gute Eigenschaften und Vortheile dieser Ordnung,
 (höchst schlußwidrig) gerade solche Punkte aufstellt, welche den Unwillen der
 Nonnen im hohen Grade erregen, und ihnen den neuen gewalthätigen Zwang
 recht fühlbar machen mußten. „Erstlich haben sie nicht mehr dörffen in der
 „Statt hin = vnd her umbschweiffen, eine hie, die andere dorten Predig hör:
 „ren, Beichten, Gottesdienst beywohnen 1c. Ob sich schon etliche wider
 „diese Einziehung unwillig erzeiget. Zweytens wurden sie dem
 „H. Orden St Francisci deren neueingeführten Observanten völig incorpo:
 „rirt, da sie vorher noch unter dem bischöflichen Ordinario lebten. Drittens
 „mußten sie einem bestellten Beichtvatter auß den P. P. Observanten
 „beichten, allein derselben Predigen, Messen, vnnnd Gottesdiensten bey:
 „wohnen. Vierdtens wurde ihr Reglhaus zu einem wahren Religiosen:
 „Stand erhebt, vnd mit denen zuständigen Rechten, vnd Freyheiten deren
 „Regularen begabet. Fünftens wurden letzt die drey wesentliche Haupt = Ge:
 lübd

„lößt öffentlich, vnnnd ordentlich vor dem Altar außgesprochen, welche vorhero nur in der Stille von einer Ieden nach Belieben oder Gutachten seynd angelobt worden. So waren ietzt die vorige äußerliche Straffen mit einer innerlichen Schuldigkeit der Seelen vereinigt worden.“

Was hier vom Nidlerkloster galt, daß es ganz der Aufsicht, und Leitung der Observanten übergeben worden, hat auch wegen des Klosters Bittrich, und unsers Klosters am Unger gegolten, und was nun daraus erfolgen mußte, ist ganz begreiflich, war ganz natürlich. Da sich die Regierung um das innere Leben der armen Nonnen nicht im geringsten weiter bekümmerte, so ergriff sie der damalige ascetische Klostergeist mit der vollen Herrschaft seiner unerbittlichen Strenge. Sich von allem Umgang, Verband und Verhältniß mit seinem Mitmenschen gänzlich absondern, ganz und gar und in allem Betracht abgeschnitten von seinen Mitmenschen leben, schlechterdings allein nur für sich leben, allein nur sich vervollkommen wollen, alle Anlagen und Fähigkeiten, welche Gott der Herr dem menschlichen Geist, und der Kraft des irdischen Körpers mitgetheilt hat, ganz von den Mitmenschen zurück ziehen, sie ruhen lassen, und vollends unterdrücken, ewig nichts thun als Bethen und Betrachten, das hieß — Gott dienen, das hieß, nach dem Höchsten dessen, was Gott gefällig seyn konnte, streben. Daß dieses Leben vorzüglichst im Kloster Unger eingeführt wurde, beweiset der in entfernte Länder gedrungene Ruf ihrer strengen Lebensart. Im Jahr 1581 wurden vom damaligen Franziskaner-General Gonzaga, sieben Ungernonnen nach Wien verschickt, um dort zu einem Kloster der Klarisserinnen, welches die Erzherzogin (und Wittwe des französischen Königs Carl Xten) zu Wien unter dem Namen St. Maria de angelis, errichtet hatte, den Grund zu legen; was in den Jahren 1602 und 1603 mit anderen acht Ungernonnen geschah, welche nach der steyermärkischen Hauptstadt Kraz, in welcher die Mutter Kaiser Ferdinands des IIten (und Tochter Herzogs Alberts Vten von Baiern) Maria, ein Klariskerkloster, aller Heiligen genannt, gründete, versendet wurden. Selbst am herzoglichen Hof zu München (wo schon eine Tochter des Kaisers Ludwigs, genannt Anna, im Jahr 1349 im 4ten Jahr ihres Alters (mit neun Töchtern des hohen Adels) zur Erziehung gegeben, und daselbst

im siebenten Jahr ihres Alters *) gestorben ist) hielt man es für eine besonders hohe Begebenheit, wenn sich eine Prinzessin erklärte, sich ewig von den Ihrigen trennen, und im Kloster am Anger (oder auch einem andern) den Schleier annehmen zu wollen. Eine solche war die Prinzessin Margaretha, welche Herzog Friedrich von Landshut, in einer Urkunde vom Jahr 1385 seine Schwester nannte, (sie war nämlich eine Schwester seiner ersten Gemahlinn Anna von Mauerstetten und Neuffen) und dem Kloster „zwey hundert gute wolgewogne Gulden“ zum Geschenk machte; (pag. 231) eine solche war ferner die, wegen ihres klösterlich frommen Lebens berühmte Barbara, (Tochter Herzogs Alberts III.) welche sich im fünften Jahr ihres Lebens, mit vielen adelichen jungen Fräulein, worunter eine von Nechberg war, nach dem Kloster Anger begeben, einige Jahre darauf die Hand König Ludwigs XI. von Frankreich ausgeschlagen, und im Jahr 1472 ihr Leben geendigt hat; eine solche war Maria Antonia eine eheliche Tochter des Herzogs Ferdinand und Grafen von Wartenberg, (vor der Profeß Maria Magdalena genannt) welche 20. 1599 im 8ten Jahr ihres Alters (mit ihrer Schwester Maria Maximiliana) ihren Aufenthalt erst im Kloster Bittich genommen, dann 1607 die Ordens-Gelübde abgelegt, 1617 aber das Kloster am Anger, weil hier eine strengere Klausur war, gewählt, und daselbst im Jahr 1620 ihr Leben geschlossen hat; eine solche war endlich Maria Anna Carolina, Tochter des Churfürsten Maximilian Emanuel, welche im Jahr 1719 nach dem Kloster Anger gekommen, und daselbst 1750 gestorben ist. **)

Was

*) Die Nachrichten des Arenpeck und Huubius sind irrig, wenn sie ein höheres Alter angeben.

**) Im 2ten Tom der Script. rer. boic. apud Oefele findet sich pag. 215 eine Amalia, Nonne am Anger, und Tochter des Herzogs Ernest. Die Urkunde fängt an: „Von Gottes genaden wir Ernst ic. bekennen für uns und für all unser Erben öffentlich in den brief, das wir Amalven unsre Tochter und Klosterfrauen am Anger in unser Statt München von besunderer Treu vnd lieb wegen VII tt. Müncher Pfennig jährlich Gestt aus unsern Tail der dreier hundert Pfunt Pfennig gewandlicher Statstewr zu München auf liechtmess alle jar gefallen zu einen leibgeding avf ir ains leib vnd lebtag und mit lenger vermacht

Was nun die mit dem Fortschritt der Zeit von, oder vielmehr, mit dem Kloster am Unger getroffenen Anstalten und aufgebürdete weitere Einrichtungen betrifft: so möchten dieselben beschaffen gewesen seyn, wie sie wollen; sie waren so beschaffen, und entwickelten sich auf ebendieselbe, ganz begreifliche und natürliche, Art, in welcher sie in jedem Falle von ebenderselben Beschaffenheit überall sich entwickeln, befestigen, und um sich greifen würden. Daß ein Kloster eine Gesellschaft von Unterthanen sey, deren Entstehung, Beschaffenheit, Veränderung, und zweckmäßige Beschäftigung vor allen Dingen von dem Landesfürsten, und seiner Regierung untersucht, bestätigt, dann gemäß des Eintritts neuer Umstände erneuert und verändert, dann zu einer nützlichen Lebensart angewiesen, welche, gleich andern Bürgern und Gemeindegliedern, gleich andern öffentlichen Anstalten unter einer unmittelbaren und ununterbrochenen Aufsicht und Leitung gehalten, und vor dem Einschleichen aller Verunstaltungen und Mißbräuche verwahret werden soll und muß; daran wurde damals bey den, selbst auf den hohen Schulen im geistlichen Zuchtwesen herrschenden Lehren und Grundsätzen, wenig oder gar nicht gedacht, sondern man überließ die eigentliche Aufsicht über das Kloster am Unger, den Herren in Rom. Nach der, oben (S. 8) berührten, im Jahr 1620 vorgenommenen Einführung der ungeschuhten Franziskaner, wurde in den bisher genannten Nonnenklöstern eine neue Strenge eingeführt. Sogleich im Jahr 1221 wurden die Häuser Bütttrich und Niedler, mit einer ewigen Klausur, mit welcher sie bis zu diesem Jahr verschont geblieben waren, verschlossen, und sogar die Farbe ihrer Kleidung, welche bis dahin weiß war, mußte mit der grauen verwechselt werden. Wie es den Nonnen am Unger ergangen seyn muß, kann man sich leicht denken, wenn man weiß, daß ewiges Bethen, Betrachten und Kasten (wenigstens einmal in der Woche mußten sie sich geißeln) ihre einzige Beschäftigung, und daß Geschichten von mystischen Erscheinungen, Offenbarungen, vom vertraulichen Umgang mit himmlischen Geistern und abgeschiedenen Seelen ihre beständige Geistesnahrung, und daß das Glück, auf

und geben haben, vermachen und geben ir die wissentlich in Kraft des briefs, das ir die nu fürbaß alle jar jährlich auf unser lieben Frawen Tag ze Lichtmess so sy den überlebt hat an allem abganz und Schaden gefallen sollen oder ungevürlich in acht Tagen darnach" 1c.

auf dem Weg zur Heiligkeit solcher Dinge gewürdigt zu werden, das höchste Ziel ihrer Wünsche war. Man kann die Erzählungen, welche das im Jahr 1701 mit vielen Approbationen in München gedruckte, und dem Churfürsten Maximilian Emanuel feyerlich zugeeignete, (übrigens, gleich andern Büchern dieser Art, in jeder wohlangelegten Büchersammlung propter historiam rerum höchst wichtige) Buch „Der Gnaden und tugendreiche Nger“ 1c., man kann zumal die Erzählungen „von der gottseligen Schwester Clara Hortulana von Embach“ (Vter Absatz von S. 58 — 67) welche, weil sie ein heftiges Verlangen hatte, wegen der Liebe Gottes ihr Blut zu vergießen, (pag. 65) „ihrem H. Schutz-Engel übergeben worden, sie zu mar-tyren, indem er sie von dem Oberen Chor in Angesicht 3 Schwestern in den untern Chor an ein Buldt geworffen, daß sie an dem Schlaff ein „grosse Wunden bekommen, auß welcher sie ihr Blut auß Liebe gegen Gott, „wie sie verlangt, alles vergossen, also zwar, daß das Wasser hernach ge- „flossen, mit welchen sie ihr heiliges Leben beschlossen, vnd ihr Seel, wie ge- „melter Persohn geoffenbaret wurde, gleich von den Englen Gottes in die „ewige Freud ist getragen worden den 14 oct. in dem Jahr 1689 ihres Al- „ters 27 Jahre“ — man kann, sage ich, solche Erzählungen nicht lesen, ohne zu schauern; aber man kann und soll sie lesen, ohne darüber, als über etwas Sonderheitliches, zu erstaunen. Die Sache geht, wie ich schon erinnerte, in ihren Umständen wie aus einer chymischen Handlung, ganz natürlich hervor, und einzelne Personen mit ebendenselben Vorstellungsarten und mit ebendenselben Zerrüttungen der Einbildungskraft kamen, auch in Norddeutschland, ja von Zeit zu Zeit in allen Ländern von Europa, zum Vorschein, und in unserm Falle besteht das Sonderbare nur darin, daß man den Gährungstoff, welcher in dem menschlichen Geist so seltsame Wirkungen hervorbringt, am hellen Tage und mit vollem Wissen den Gemeinden der Nonnenklöster geflissentlich einimpfen, und daß man die einzelne unglückliche Nonne, welcher der Unfug zu unerträglich geworden seyn mochte, dem unbekannten Schicksal, das im Innern der Klöster ihrer wartete, sorglos überließ. Wie hätten in Klöstern Kerker entstehen, wie andere Dinge, an die man nicht ohne Empörung würde denken können, wenn man sie wüßte, vorgehen können, wenn die damaligen Regierungen ihre Pflicht gethan, und die Schicksale ihrer, in Klöstern lebenden Unterthanen unter ihre unmittelbare Aufsicht genommen hätten?

Wenn

Wenn man die außerordentliche Zahl der Geldsummen, der Höfe und Güter, welche die Klarisserinnen am Anger (sie waren wegen ihrer Güter sogar landständisch) von Zeit zu Zeit an sich brachten, überschlägt, so kann man nicht umhin, sie sich in dem Besitz eines großen Reichthums zu denken; aber sie erreichten niemals, weil niemals ein höheres Mundiburd eintrat, den Zustand eines geachteten und gesicherten Wohlstandes, und noch im Jahr 1720 sagte der Churfürst Maximilian Emanuel, welcher dem Kloster wegen der obengenannten Maria Anna Carolina hundert tausend Gulden schenkte, daß er sie demselben zur Foundation, indem es noch keine hätte, und mit der Erlaubniß schenke, Güter, wodurch eine Foundation gegründet werden sollte, an sich bringen zu können. *) Die Nonnen am Anger hatten, ohne jemals ein Fleisch zu essen, eine gemeine Kost, und noch überdies den größten Theil des Jahrs eine strenge Fasten, wo von Eiern und Milch nichts gegessen werden durfte. Ihr Lager war ein Strohsack mit einer Decke von Wolle, und die gemeinschaftliche Lagerstatt war ohne besondere Zimmer, unmittelbar unter dem, im Sommer erhitzten, im Winter mit Eis und Schnee bedeckten Dach. Um zwölf Uhr Nachts mußten sie in den kalten Chor, zur Abfingung eines Theils des lateinischen Breviers, oder zur sogenannten Met-

*) Item d. 29. Oct. 1720 sagt Mar. Emanuel: „Nachdem Gott dem Allerhöchsten gefallen, daß unser Tochter die durchleuchtige Maria Anna Carolina Josepha Dominica Herzogin in Baiern, nach reifer Ueberlegung den Orden der heil. Clara ic. angetreten, und zu dem Ende auch die gewöhnliche Ordensgelübde mittels öffentlicher Profession abgelegt, und wie nun uns zu Bezeigung unser deroelben allzeit zugetragen, und fortwährenden väterlichen Affection und Zunaigung, dann sonderheitlichen auch in gnädigster Consideration, daß vorerkanntes unser Kloster und Gottshaus, wie selbes uns demüthig v. rbringen lassen, mit einer beständigen Foundation nit versehen, mit gutem Vorbedacht gnädigst entschlossen, uns, über die sonst bey unserm Haus Herkommen, und gewöhnliche Aussteuerung der in geistl. Orden getretenen Princessinnen, umb vil ein höheres, ohne daß es künftig in einigen Nachtheil gezogen werden könne, oder möge, anzugreifen: als haben Wir hiemit zu einer Aussteuerung berührt unsrer Tochter und Princessinn, dann auch vornehmlichen zur ewigen Foundation erbeuten Klosters Einmal hundert tausend Gulden aussprechen, und denselben übergeben, folglich mit allen davon fallenden Nutzen zu aigner disposition gnädigst schenken und zueignen wollen.“

te gehen, welche gewöhnlich $1\frac{1}{2}$, an Festtagen auch zwei Stunden und noch länger dauerte. Dann giengen sie nach ihrer gemeinschaftlichen Schlafstatt, unter dem Dach, wo sie auf einem Strohsack in ihren Kleidern eine kurze Zeit ruhen konnten; denn um halb fünf Uhr wurden sie wieder zum Chor geweckt, wo sie gewöhnlich bis 9 Uhr, an Festtagen auch länger bleiben mußten *ic.* Ihre Kost war einfach, und sehr mittelmäßig. Sie hatten sich anben im Jahr 1720 bereden lassen, eine ewige Enthaltung von Fleischspeisen, wozu noch durch den größten Theil des Jahrs eingeführte Fasten kamen, anzunehmen; so wie sie in ebendemselben Jahr eine ewige Anbethung, welche darin bestand, daß zwei Nonnen Tag und Nacht bey dem Sanctissimo bethen mußten, angefangen haben. Am Leib trugen sie ein Hemd von einem halbwollenen, halb leinenen Zeug; dann den Habit, Skapulier und Mantel von braunen, groben, schlechten Tuch. Ueber dem Kopf trugen sie erst einen weißen, und dann noch einen schwarzen sogenannten Schleier, der über das Gesicht herabhieng, und sie so verhüllte, daß man keine erkennen konnte. Sie waren aber schon überhaupt auch für ihre nächste Anverwandte nicht mehr sichtbar, und wenn sie von solchen einen Besuch erhielten, sprachen sie durch eine Scheidewand, welche mit einem eisernen Gitter, und herausstehenden spizigen Nägeln wohl verwahrt war, und stets nur im Beyseyn einer ihnen von der Abtissinn zugegebneu Nonne. Auf diese Weise waren sie von der ganzen Welt ab-

Den 1. Nov. 1720 gab Maximilian Emanuel dem Kloster die Erlaubniß, um die 100000 fl. liegende Güter zu kaufen.

„Nachdem wir beyr solenner Profession unserer geliebten Prinzessin und Frauen Tochter Maria Anna, nunmehr aber Emanuela Theresia de corde Jesu in unserm Stift und Kloster Anger allhier nicht allein zur Dotation sondern auch zu einer ewigen Fundation 100000 fl. gnädigst assignirt und ertheilt haben *ic.* so wird ihnen erlaubt, um diese Summe liegende Gründe zu kaufen, wobey selben die mindere Gerichtsbarkeit, und all andere solchen anhängige Freyheiten jure reali zugehen mögen.“ „Dabey wir von obhabenden Kloster-Schutzes wegen gnädigst bewilligen, daß dasselbige sohin um ein desto ausschlicheres hofmarchisches Corpus in unserm Churfürstenthumb, und Landen an sich bringen, und besitzen zu können, allenfalls ihrer dermal habende einschichtige Güter gegen ander Seits zustehende Realität gleichfalls an solche vertauschen könne und möge, bey welchen selbigen die Niedergerichtsbarkeit jure reali zukommen mag.“

geschnitten, und gleichsam lebendig begraben. Die Dinge in der Welt änderten sich, und es kamen Zeiten, da man, wenn auch nicht besser begriffen, doch richtiger den Werth der Dinge empfunden haben mochte. Daß dieß der Fall war, erhellet schon aus der sonderbaren Art, mit der man sich dabey benahm. Die Nonnen konnten sich nicht helfen, konnten nichts zweckmäßiger machen. Dennoch spottete und zürnte man wechselweise über ihre ewigen Selbstpeinigungen, mit welchen dem Nebenmenschen nichts gedient war. Man hatte wahrlich sehr Unrecht. Man hätte nur über sich selbst spotten, und zürnen sollen. Es brauchte nur wenige Worte, um die Anstalt des Klosters, und die Lebensart der Nonnen erfreulich, und nützlich zu machen. Man schrieb die Worte nicht. Als man im Jahr 1800 den Nonnen zumuthete, weibliche Schulen zu halten, wozu sie sich über alle Erwartung gut anließen, war es zu spät. Die Stunde schlug, und der Vorhang fiel.

Noch kann ich eine, nach meiner Meynung sehr löbliche, Einführung, welche in dem Kloster am Anger beynahe seit seinem Daseyn, fortgesetzt worden war, nicht umgehen. Dieß waren die ewigen Pfründen, welche sich Personen männlichen und weiblichen Geschlechts um eine mäßige Summe Gelds oder Guts im gedachten Kloster kaufen, und sich dafür innerhalb der Klostermauern eine Wohnung, und eine lebenslängliche, recht gute, Verpflegung verschaffen konnten. Wenn diese Anstalt von mehreren Klöstern unternommen worden wäre, so dürfte sie für Leute von verschiedenen Ständen eine überaus große Wohlthat, und für die Klöster nicht ohne einem ergiebigen Vortheil gewesen seyn. Von den Pfründen des Klosters am Anger kommen ad 1309 p. 109. 1444 p. 428. 1447 p. 446. 1452 p. 466. 1458 p. 594. 1459 p. 497. 1466 p. 527. 1469 p. 541. 1469 p. 546. 1484 p. 592 u. s. w. Beispiele vor.

Wir wollen nun aus den Klosterangerischen Urkunden die Aushebung solcher Stellen, mit denen sich bisherige wichtige Angaben in der Geschichte beschäftigen, oder neue Zusätze ergeben, oder überhaupt die vorzüglichsten Theile der alten Landesverfassung sich darstellen, vor uns nehmen, und zuerst einige Erscheinungen aus der fürstlichen Hausgeschichte betrachten. Wir wissen, daß die, vom Ludwig, dem Strengen, ben seinem, im Jahr 1294 erfolgten, Hintritt hinterlassene Söhne und Brüder, Rudolph, und Ludwig,

genannt der Baier, selten oder niemals in einer brüderlichen Eintracht lebten; wozu die Anmassungen des ersten, welcher stets einige Vorzüge vor seinem jüngern Bruder behaupten wollte, die nächste Veranlassung gaben. Die Urkunden, welche hier vom Jahr 1295 bis 1318 vorkommen, bestätigen jenes traurige Ereigniß auf eine sonderbare Weise. Nach dem, eben erwähnten, Hintritt Ludwigs, des Strengen, hatte die Wittve und gemeinschaftliche Mutter beyder Prinzen, die habsburgische Mechtilde, so, wie sie die Vormundschaft über den, noch unmündigen, Ludwig behauptete, auch im Namen dieses Ludwigs, einen gemeinschaftlichen Antheil an der Regierung gewünscht; allein Rudolph war weit entfernt, ihren Wünschen nachzugeben, und alles, wozu er sich, um doch die vielen Vorstellungen in etwas zu begnügen, verstand, war, daß er ihr in Baiern, (die Rheinpfalz behielt er ausschließlich für sich) einige Städte, nebst einigen Ortschaften in Schwaben, nannte, worinn sie als Vormunderinn gelten sollte; was aber die Mechtilde dergestalt verdroß, daß sie den Prinzen Ludwig zu ihrem Bruder, dem Erzhertzog Albert, nach Wien schickte, und gleichwohl eine bessere Zeit, da sie ihre Rechte würde geltend machen können, erwartete. Rudolph, der sich der Unterstützung des damaligen deutschen Königs Adolph von Nassau (er hatte im Jahr 1294 eine der Töchter dieses Adolphs zur Ehe genommen) zu erfreuen hatte, achtete der Unzufriedenheit seiner Mutter nur sehr wenig, und er erwähnte daher in den Urkunden, welche er im Jahr 1295 (pag. 17 und pag. 19) dann 1296 (pag. 21) und 1297 (pag. 29) ausfertigte, weder seiner Mutter, als Vormunderinn, noch seines Bruders mit einer Sylbe; doch diesen letztern nannte er gleichwohl in einer Urkunde dieses Jahrs, vermög welcher er an das Kloster Unger einen Hof in Reschingen verschenkte, (pag. 28) und im Jahr 1299 that er seines „lieben Bruder Herzog Ludwigs“ ebenfalls eine Meldung p. 33. Die Sachen hatten sich nämlich geändert. Im Jahr 1298 hatte der Erzhertzog Albert, bey welchem der junge Ludwig sich aufhielt, den deutschen Thron bestiegen. Rudolph, der mit diesem König wegen der Rheinbölle zerfallen, und in große Verlegenheiten gekommen war, mußte sich im Jahr 1301 gefallen lassen, seinem Bruder eine gemeinschaftliche Regierung der väterlichen Länder zu bewilligen, und daher bediente er sich in einer Urkunde vom Jahr 1302 des Ausdrucks wieder: „Für uns und unsern lieben Bruder“; was er aber, wie aus der Urkunde von 1304 pag. 44

ersichtlich ist, bald wieder vergaß, und sich erst, nach wiederholten Erinnerungen des K. Albert, gefallen ließ, zum Beweis einer gemeinschaftlichen Regierung, seines Bruders Ludwig gemeinschaftlich zu erwähnen; wovon in unserer Urkundenreihe von 1306 pag. 48 das erste Beispiel vorkommt; aber einige Zeit darauf kommen wieder (pag. 52 und 59) zwei Urkunden vor, worinn des Ludwigs nicht mehr gedacht wird, und im Jahr 1309, da die letztere dieser Urkunden ausgefertigt wurde, hatte sich Rudolph vollends einer Handlung angemacht, deren Einseitigkeit ihm das Zutrauen Ludwigs auf immer benahm; er hatte nämlich seinen erstgebohrnen Sohn Ludwig mit einer Tochter des, im Jahr 1308 zum deutschen König erwählten, Heinrichs VII., von Luxemburg verlobet, und hatte ihr zur Wiederlegung des ihm versprochenen Heirathguts, einige rheinische Städte angewiesen, ohne davon seinen Bruder Ludwig in Kenntniß zu setzen. Dieser hatte schon gleich im Jahr 1309 (pag. 60) kein Bedenken genommen, ebenfalls allein für sich aufzutreten, aber nun nach jenem Vorfall erklärte er sich schlechterdings, daß er die Gemeinschaft der Regierung aufgehoben, und die väterlichen Länder, wiewohl nutznießlich, getheilt wissen wollte. Diese Theilung kam im Jahr 1310, (wo übrigens noch eine Urkunde (pag. 64) von der Gemeinschaft zeuget) zu Stande, und die Urkunden, welche Ludwig im Jahr 1311 zu Dachau (pag. 65) und zu München (wiewohl ihm München nicht zugetheilt ward) 1312 (pag. 66) dann Rudolph ebenfalls im Jahr 1312 d. München, (pag. 67) dann im Jahr 1313 (pag. 69) abermals Ludwig ausstellten, fallen in den Zeitraum jener Theilung, welche übrigens so gar nicht dazu diente, die brüderliche Eintracht, welche durch sie hätte bezweckt werden sollen, herzustellen, daß sie vielmehr eine lautere Veranlassung zu Uneinigkeiten, und zu wechselseitigen, den härtesten Verwüstungen ihrer Stammländer wurde, wobey vorzüglich Ludwig in eine solche Verlegenheit kam, daß er, der die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung ertroßt hatte, zuletzt sich voll des Kammers an seinen Bruder Rudolph wandte, um sie von ihm wieder zu erhalten. Er erhielt sie auch den 21. Juny 1313, und in einer Urkunde vom Jahr 1314 (pag. 72) erschienen beyde Herren wieder beyammen; aber gleichwie diese Vereinigung nicht von Herzen gekommen, sondern von der bitteren Nothwendigkeit erzwungen worden war: so war sie auch von keiner Dauer, und die, den 20. Oktob. 1314 auf den Ludwig ausgefallene, Wahl des größern Theils der Churfür-

ften zum deutschen König zerrüttete zwischen den Brüdern den Geist der Vereinigung unheilbar. Rudolph war jener Wahl so gram, daß er nicht nur alles versuchte, dem Gegner seines Bruders Ludwig, Friedrich dem Schönen von Oesterreich nämlich, zu den Wahlstimmen zu verhelfen, sondern daß er so gar die Thorheit begieng, in Augsburg und München wider seinen Bruder Parteyen zu werben, und diesen mit allen Ausbrüchen von der unflugsten Feindseligkeit zur Gegenwehr heraus zu fordern. Im Jahr 1315 und 1316 haben wir vom K. Ludwig (pag. 77. 81. 82. 83. 86) wieder verschiedene Urkunden, worinn von einer Gemeinschaft mit seinem Bruder (auch dieser handelte 1315 einmal allein p. 78) nichts vorkommt; doch zu einer aufrichtigen Herstellung einer solchen Gemeinschaft schien es mit den widrigen Gesinnungen des Rudolphs zu weit gekommen zu seyn, und selbst dieser Herr entsagte gleichsam aller Möglichkeit, seinen Bruder ferner kränken zu können; indem er ihm, so lange der Krieg mit Oesterreich dauern würde, gegen eine Pension, die Regierung über Baiern und die Rheinpfalz überließ, und bald darauf sich nach England, oder Oesterreich, worüber seiner Zeit die Auffindung einer bewährten Urkunde entscheiden wird, bestürzt und kränkelnd entfernte.

Auch in Urkunden nachgefolgter Regenten kommen verschiedene Sonderbarkeiten vor, welche erläutert zu werden verdienen. Im Jahr 1375 starb Herzog Stephan I. mit der Haste. Er hinterließ drey Söhne, a) Stephan Ilten, b) Friedrich, c) Johann, welche, so viel man bisher weiß, bis zum Jahr 1392 gemeinschaftlich regierten, in diesem Jahr aber dergestalt nutznießlich theilten, daß Stephan II. einen Theil von Oberbaiern, und Ingolstadt lag, Friedrich seinen Theil in Niederbaiern, wo Landshut die Hauptstadt war, Johann aber den noch übrigen Theil von Oberbaiern, wo München zur Hauptstadt, erhielt. Nun kommt aber hier eine Urkunde (Num. CXCI. pag. 204) vom Jahr 1376, folglich in dem Jahr, da die Regierung allen dreyen Brüdern gemeinschaftlich war, allein vom Stephan II. und Johann ausgefertigt, vor. Diese nämliche Erscheinung enthält eine andere Urkunde vom Jahr 1381 (Num. CC. pag. 215) ja in eben diesem Jahr 1381 kommt (Num. CCVI. pag. 224) eine Urkunde, in welcher Stephan II. allein auftritt, vor, und diese sämtliche Urkunden sind „zu München“ datirt. So tritt auch der, in den eben genannten dreyen Urkunden nicht vorkommende,

Fried.

Friedrich ganz allein in einer Urkunde vom Jahr 1385 auf, (num. CCXII. p. 231) in welchem Jahr an ebendemselben Tag „an Sampstag unsers Herrn leichnamstag“ in einer andern Urkunde (num. CCXIV. p. 234) alle drey Brüder Stephan, Friedrich, und Johannes gemeinschaftlich erscheinen. Zwar dieser letztere Fall, das alleinige Vorkommen des Herzogs Friedrich (p. 231) betreffend, läßt sich als eine persönliche Sache Friedrichs, leicht erklären. Friedrich bekennt, den Nonnen am Unger für die Aufnahme seiner lieben Schwester Margaretha, (sie war seine Schwägerin, Schwester seiner Gemahlinn Anna von Mauerstetten und Neuffen) zweyhundert Gulden schuldig geworden zu seyn, und weist die Zahlung auf seinen Zoll zu Traunstein an. Daß hier Friedrich den Zoll zu Traunstein im Jahr 1385 seinen Zoll nennt, scheint mit einer gemeinschaftlichen Regierung nicht allerdings vereinbar zu seyn; allein es ist nicht nur ganz denkbar, sondern ganz wahrscheinlich, daß die gemeinschaftlich regierenden Herren Brüder, durch eine brüderliche Uebereinkunft, persönliche Einkünfte sich zugestanden, und diese auf ihre Zölle, und ähnliche Quellen werden angewiesen haben; allein die übrigen oben genannten Urkunden dürften dadurch an ihrer Aufklärung nicht gewinnen, zumal da die drey Brüder in andern gleichwichtigen Fällen, wie z. B. im Jahr 1390 (num. CCXXI. p. 243) immer gemeinschaftlich auftraten.

Die oben genannte, zwischen den dreyen Brüdern, Stephan II., Friedrich, Johann, im Jahr 1392 vorgegangene Theilung dauerte zwischen den Brüdern Stephan II. und Johann nur bis zum Jahr 1395. In diesem Jahre warfen sie ihre Anthelle wieder zusammen, und regierten wieder gemeinschaftlich; allein als Johann im Jahr 1397 mit Tod abgegangen war: fiengen Stephan II., dann dessen Sohn, Ludwig, der Gebartete, mit Johanns Söhnen Ernest I. und Wilhelm III., welche die gemeinschaftliche Regierung hätten forsetzen sollen, fürchterliche Uneinigkeiten an (deren Geschichte Hr. Georg von Suttner in einer akadem. Rede ao. 1797 ganz vortreflich auseinander setzte, und berichtigte) und welche zuerst durch einen schiedrichterlichen Ausspruch zu Göppingen 1398 beigelegt, die Söhne Johanns in den Besiz der mütterlichen Länder eingewiesen, auch die Gemeinschaft der Regierung mit dem Herzog Stephan II. und seinem Sohn, Ludwig wieder hergestellt wurde. Daher finden wir die Herzoge und Brü-

der

der Ernest I. und Wilhelm III. im Jahr 1368 zu Ingolstadt, wo sie „an sand Thomans tag, des heyligen zwelfboten“ eine Verordnung ergehen ließen, daß von den Städten keinem Leibeignen ein Aufenthalt gestattet werden sollte (num. CCXXIX. p. 253); allein der Friede dauerte nicht lange. Man wußte den Herzog Stephan II., und seinen Sohn Ludwig zu bereden, daß die Stadt München als die Hauptstadt des Oberlandes, in der Gemeinschaft nicht mitbegriffen, sondern dem ältesten des fürstlichen Stammes, mithin allein ihm Herzog Stephan II. zuständig sey. Stephan nahm auch wirklich von München Besitz, und in einer Urkunde d. 1402 „am Eritag vor Margarethen“ (num. CCXLII. p. 269), in welcher er an alle Dechanten und Pfarrer des Oberlandes einen Befehl ergehen ließ, den Portiuncula-Ablaß zu verkündigen, nannte er München seine Stadt. Auch von seinem Sohn Ludwig (dem Gebarteten) findet sich in diesem Monumentenband eine zu München ausgefertigte Urkunde vom Jahr 1402 (num. CCXLV. p. 272).

Was übrigens den gewöhnlichen Inhalt der Urkunden, von welchen bisher die Rede war, betrifft, so muß man über die großmüthige Freygebigkeit, welche die bayerische Herzoge gegen das Kloster Ager (und wie aus andern Monumenten erhellet, gegen andere Klöster und Stifter) bezeugten, indem sie dieselbe von allen Steuern, Zöllen und andern Lasten befreyten, billig erstaunen, zumal, wenn man bedenkt, daß sie dieß zu einer Zeit thaten, da sie ihre Hofhaltung größtentheils von ihren Kammergütern, und Urbardfen, dann von Zoll- und Mautgefällen, der allgemeinen Gerichtsbarkeit, dem Scharwerk, und einigen andern mäßigen Gefällen bestreiten mußten. Einem aufmerksamen Beobachter, der für leisere Erscheinungen einen Sinn hat, werden auch die äußerst milden Ausdrücke, mit welchen die landesfürstlichen Schutzbriefe, Aufträge und Befehle ihren Vollzug forderten, nicht entgehen; so heißt es in einem Brief vom Jahr 1311 (p. 65), in welchem sich Herzog Ludwig für einen Beschirmer, Trager und Vorsprecher des Gotteshauses am Ager erklärt, und von allen Unterthanen die gebührende Achtung für seine Erklärung verlangt: „da thuent Sy Uns gar einen sondern dienst an.“ In einem andern Brief vom Jahr 1313 (p. 69) „gebletten in allem vestiglich bey unsern Hulden“; 1315 (p. 81) „wizzet tât ir in vber diu red, des hain

hain lait, daz ir danne wider vns daran taet.“ 1c. 1c. Die Drohungen geistlicher Obrigkeiten auf den Fall, daß eine Stiftung nicht beobachtet werden sollte, waren in Hinsicht der damaligen Sitte und örtlichen Umstände so beschaffen, daß man sich davon allerdings die gewünschte Wirkung versprechen konnte; so heißt ad 20. 1318 (p. 98) von dem Pfleger des Klosters (einem dritten Ordensbruder), daß er, wenn er den Frauen das ihnen Zugehörige nicht geben sollte, „lenger den acht tag, darzu gebunden ist, daz er an Schapran (Schapron, Kapron, Caparon, das ist, ohne Kragen und Kapuze, und ohne Gürtel) ge vnd daz er vuserz herren leichnamen nimer emphahen sol vnz er ez geben hat;“ eine Strafe, welche in den vorliegenden Urkunden häufig zum Vorschein kommt.

Unter den fürstlichen Personen, von welchen Urkunden ausgefertigt wurden, sind noch zwei besonders merkwürdig. Die erste betrifft eine Tochter Herzogs Otto, des Erlauchten, Agnes, von welcher kein einziger älterer Geschichtschreiber eine Meldung gethan, und deren ehemaliges Daseyn der Herausgeber Script. rer. boic. Herr von Desele Tomo I. zuerst an das Licht gezogen hat. In des Joann. Aventini Antiquitat. Alth. infer. kommt Fol. 727 eine Concambium vor, welches Otto, der Erlauchte, mit dem Abten von Niederalteich traf „consentientibus Ludovico et Henrico, Elisabeth, Sophia, Agnete, liberis suis.“ In unserm Monumentenband erscheint eine Agnes im Jahr 1298 (XXX. p. 30), welche die Brüder und Herzoge, Rudolph und Ludwig, im Jahr 1306 „ihr liebes Baaselin, der Gott genade“ nennen (num. XLVIII. p. 48). Diese Agnes war also eine Base jener Herzoge, war Nutznießerin in Sendling, Thalkirchen 1c., und war im Jahr 1306 nicht mehr am Leben. Nun gab es um dieselbe Zeit in Ober- und Niederbaiern Prinzessinnen, welche den Namen Agnes führten; aber keine scheint für die unsrige zu passen, als diejenige, welche eine Tochter Herzogs Otto, des Erlauchten war. Der Sohn dieses Otto, Ludwig, der Strenge, hatte ebenfalls eine Tochter Agnes genannt, (wie Hr. Schollner in meinen Beyträgen, 5ter Band bewiesen hat); allein diese Agnes war im Jahr 1308, da die unsrige schon gestorben war, noch am Leben. Der Bruder des Herzogs Ludwigs, des Strengen, Heinrich XIII. (erster niederbayerischer Herzog) hatte ebenfalls eine gleichzeitige Tochter Agnes,

neß, welche in einer Urkunde von Seligenthal im Jahr 1286 vorkommt, und von den Edhnen Heinrichs XIII., nämlich dem Otto, und Stephan, ihre liebe Schwester, Frau Agnes genannt, (mon. boic. vol. XV. p. 451) und deren in Excerptis necrologii p. 522 wieder gedacht, von welcher aber (p. 542) gesagt wird „Anno Dni MCCCXV obiit dna Agnetis Soror illustrium dnor. Ott. Steph. Elisabeth.“ Nach diesen Thatfachen bleibt also keine andere Prinzessin Agnes übrig, als die Tochter Otto des Erlauchten, und es steht ihr auch nichts entgegen, als der, an sich gar nicht bedenkliche, Umstand, daß sie ein ziemlich hohes Alter erreicht haben mußte; denn das Concambium oder der Güterumtausch, welcher bey Desele bloß auszugeweiht, in den Urkunden von Niederalteich aber (mon. boic. vol. XI. p. 217) vollständig vorkommt, wurde im Jahr 1244 zu Stand gebracht, daß demnach unsre Agnes, wenn man annimmt, daß sie zu dieser Zeit nur zehn Jahre alt war, wenigstens siebenzig Jahre alt geworden seyn mußte. Vielleicht fördert die Zeit noch überzeugendere Urkunden herbey, welche alle Zweifel, wenn noch einige obwalten sollten, zerstreuen werden.

Die andere merkwürdige Person ist die Blanca Maria, Gemahlinn des Kaisers, Maximilian I., welche sogleich nach ihrer Vermählung im Jahr 1494 einen sogenannten ersten Bittbrief (primas preces) an das Kloster Anger ergehen ließ (p. 627), eine gewisse Elisabeth Lechnerin von München, als Conventschwester aufzunehmen. Die Kaiser zwar haben solche primas preces an deutsche Stifter gar häufig ergehen lassen; so enthält z. B. das XI. vol. monum. boic. p. 231 ein Schreiben des Königs Richard ao. 1257 an das Kapitel zu Passau, und p. 249 eine gleiche Zumuthung von Rudolph von Habsburg ao. 1274 an das Kloster Niederalteich; aber was die Kaiserinnen betrifft, so ist bekannt, daß über die Frage, ob das Recht der ersten Bitte (außer dem Kaiser, und, was einige hinzu setzten, außer dem röm. König) auch den Kaiserinnen, und aus welcher Befugniß; dann ob es ihnen bey allen Kirchen, oder nur bey weiblichen Stifter und Klöstern zugekommen sey, verschiedene Meynungen waren. Wenn nun der Brief der Maria Blanca keine bloße herkömmliche Kanzleyformel ist: so wäre die Sache ganz ins Reine gebracht. Sie erwähnt vorerst nicht im Geringsten irgend einer, von dem Kaiser, erhaltenen Ueberlassung des (wie einige behaupteten) allein von ihm
aus=

ausgehenden Bittrechts, sondern sie spricht vielmehr bestimmt, daß ihr nach den Beyspielen ihrer Vorfahrerinnen, welchen sie hiemit folge, das Recht und die Befugniß zustehe, ihre erste Bitte an alle und jede Patronen, oder Patroninnen geistlicher Pfründen, an alle Kollegia und Gemeinheiten, wo sich solche immer im römischen Reich befinden möchten, für würdige Personen zur Erhaltung geistlicher Pfründen, solche möchten curat oder incurat seyn, zu schicken *ic.* Aber da die rechtliche Gültigkeit, und Anerkennung solcher Zumuthungen von den örtlichen Herkommen, und besonderen Freyheiten, bey welchen in verschiedenen deutschen Ländern eine große Verschiedenheit obwaltete, abhæng, so dürfte in Baiern auf solche *primas preces*, so wie auf die *Panisbriefe*, wenig Rücksicht genommen worden seyn.

Wir wollen nun diejenigen Urkunden, welche die Verfassung unserß Vaterlandes im 13ten, 14ten, und 15ten Jahrhundert beleuchten, vor uns nehmen. Unter die Gegenstände dieser Art gehöret vor allen die Beschaffenheit der Geseze und der Rechtspflege. Hierüber sagen die Urkunden, welche im gegenwärtigen Monumentenband vorkommen, nichts Neues, was nicht auch die gleichzeitigen Urkunden anderer Klöster und Stifter gleichförmig enthalten. Jene Urkunden dienen also hauptsächlich zur vollständigen Bestättigung, oder klärerer Berichtigung und Ausbildung der Dinge, worüber man durch das Voraufgeschickte bereits in eine allgemeine Kenntniß gesetzt worden ist.

Zuerst kömmt hier mehr, als Eine Urkunde, vor, durch welche die sonderbare, Behauptung des Aventins widerlegt wird, daß als wenn vor der, vom niederbayerischen Herzog und ungarischen König Otto ausgestellten, sogenannten großen Handveste, vermög welcher dieser Otto einigen niederbayerischen Hofmarksinhabern auf ihren Hofmarken, (oder eingemarkten Bezirken der zu ihrem Haupthof gehörigen Höfe) die niedere Gerichtsbarkeit zugestand, diese Gerichtsbarkeit allein dem Herzog, und sonst schlechterdings niemanden, zugestanden sey. „*Otto rex, scrib. Aventin, ditiones dioeceseis quas Hofmarcas vocant, tradit, de cunctis controversiis cognoscere, judicare, decernere, coercere, castigare, mulctam irrogare, censere, nobilitati atque equestri ordini permittit. Antehac nullum earum rerum jus cuiquam erat,*
D
omnis

omnis jurisdictio, potestas maxima, iudicium, imperium summum, infimum, sicuti jus gladii adhuc est, penes principem fuit“ ein Irrthum, der auf das Wort des Aventins fast von allen nachgefolgten bayerischen Geschichtschreibern gutmüthig nachgeschrieben worden, übrigens auch nur bey einer geringen Kenntniß der ältern Landesgeschichte leicht zu berichtigen ist. Zur Zeit nämlich, als Otto, der größere, oder ältere (major) im Jahr 1180 die herzogliche Amtsgewalt von Baiern erhielt, war ganz Baiern von mächtigen erblichen Dynasten erfüllt, welche das Innere ihrer Grafschaften beynahe, wie unmittelbare Herren, oder principes regierten, und welche sich gegen den Fürsten des Landes ungefähr so verhielten, wie sich nachher die unmittelbaren Reichsfürsten gegen den Kaiser verhalten haben. Jene Dynasten hatten ihr, ursprünglich von den Kaisern ihnen verliehenes, Gaurichteramt erblich zu machen gewußt, und die Herzoge machten auch, aus Klugheit, keinen Versuch, ihnen ihre, nun einmal vorhandene, Erbherrschaft streitig zu machen. Die Macht der ersten wittelsbachischen Landesfürsten war daher anfangs sehr gering, und nur das, für sie außerordentlich glückliche, und an sich ganz außerordentliche Ereigniß, daß in kurzer Zeit alle dynastische Häuser (bis auf Ortenburg, welches darum auch unmittelbar blieb) ausstarben, verhalf den Herzogen, welche die Erben davon waren, oder welche auch manchen Abhauser auskauften, zu ihrer nachherigen Kraft und Macht. Wo also dieser Fall einer gänzlichen Erbschung eines großen Geschlechts eintrat, oder ein von den Herzogen glücklich zu Stand gebrachter Auskauf Statt hatte, da wurden sie auch hohe und niedere Gerichtsherrn, was aber zu den Lebzeiten des Herzogs und ungarischen Königs Otto noch lange nicht der vollendete Fall war; indem, bis dieser Fall geendiget war, gar oft andere, weltliche Personen, oder geistliche Gemeinheiten, die Gerichte theilweise kauften, erbten, oder zum Geschenk erhielten. So erklärte sich im Jahr 1295 (num. XV. p. 16) der Conrad von Eglingen, daß er „der seligen vrowen da ze Munchen, bedio des gerichtes vf dem walde, vnd och anderes ir gutes“ Bogt seyn wolle. Und von diesem Gericht auf dem Wald sagte Albert von Pruckberch in einer Urkunde vom Jahr 1295 (num. XIX. p. 19) daß er „dem säligen frawen daz Munchen sant Claren ordens han verkaufst ze einen rechten daz gericht in dem Walde vber lante vnd vnd vber got“ 1c. Die Herzoge machten auch gar keine Schwierigkeit daraus, und sahen es (was dem Aventin einfiel) für

für nichts weniger, als für etwas ihnen, oder dem Land Nachtheiliges an, das niedere Gericht zu verkaufen, oder, was sehr oft der Fall war, zu verschenken, und Kauf und Geschenk zu bestätigen. So sagte im Jahr 1312 Herzog Rudolph (num. LXIX. p. 67) „tun chunt — daz wir durch vnser vordern sel vnd auch durch vnser selbers Hail haben ze einem sel geraet geben Den gaislichen Frawen sant claren Ordens ze Monchen an dem Anger, daz grichte ze Dbersentling ze Talchirchen vnd ze Eckolzmüll an (ohne, ausgenommen) die sachen die ze dem tot ziehent: vnd die vmb aigen: oder vmb lehen sind“ 1c.; so verkauften im Jahr 1313 Heinrich von Peissenberch (Peißenberg) und andere Bürger, einem Bürger zu München „ze dornach drei hbf leut und gut, vnd das dorfgerichte“ 1c. (num. LXX. p. 67); was von andern Bürgern zu München im Jahr 1318 (num. XCVII. p. 95) geschah, zum Beweis, daß das sogenannte Hofmarksgerecht, das ist, die niedere Gerichtsbarkeit in eingemarkten Höfen, und das Dorfgericht, welches ein Ausbruch des Landgerichts war, und sich auch über die nicht grundbare Baufitze erstreckte, kein erst im 14ten Jahrhundert ertheiltes, sondern ein uraltes hergebrachtes Vorrecht war.

Von den Vorsichtsmitteln, welche man, nach dem ältern Herkommen, im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert pünktlichst beobachtete, um Streitigkeiten zuvor zu kommen, und von den Grundsätzen, welche man eingeführt hatte, um Streitigkeiten beizulegen, kommen in unsern Urkunden überall Beispiele vor. Jene Vorsichtsmittel waren nicht vom bloßen Nachsprechen, sondern von langen Beobachtungen, von wiederholten Erfahrungen, und gereiftem Nachdenken hergeholt. Man hatte die Ursachen und Veranlassungen bemerkt, aus welchen bey Kauf- Tausch- und Vermächtnißhandlungen, früh oder spät, Mißhelligkeiten und Streitigkeiten entstanden waren, und hat demnach allen Vorwand zu irgend einer ruhestörenden Einrede sorgfältig zu entfernen gesucht. Es mögen erst Höfe einseitig verkauft, und diejenigen, welche darauf einen gemeinschaftlichen Anspruch machen konnten glaubten, bey Seite gesetzt worden, und mithin gerichtliche Klagen entstanden seyn. Daher mußte in den Verkaufsbriefen stets die vorausgegangene Einwilligung der Personen, welche ein Recht zu dem veräußerten Gut haben konnten, ausgedrückt werden. So verkaufte im Jahr 1268 Otto von Baierbrunn dem Sighart Sendlinger einen Hof „manibus karissime uxoris

mee gnte ac puerorum meorum.“ (num. I. p. 2); so verkaufte im Jahr 1287 Heinrich von Schwarzenburch seinen Hof „de communi consensu et voluntate fratrum suorum“ (num. IV. p. 5.); so wurde 1299 ausdrücklich des Umstandes, daß chünrats des Müstrers chint — sich verzigen habent des gntes“ 1c. erwähnt (num. XXXII. p. 32); so sagte 1310 ein Verkäufer „mit meiner son willen“ (num. LXIII. p. 63); so nannte Conrad von Paierbrun ausdrücklich seine Gemahlinn, und seinen Sohn, als er im Jahr 1311 ein Lehen in Eigenthum verwandelte (num. LXVII. p. 65) indem er p. 66 noch hinzusetzte, daß er seinen Brief „mit dem willen der vorgenant meiner hauzfrauen vnd mines sones“ gesiegelt habe. 1c. Auch des Umstandes, daß ein Gut aus dringender Noth verkauft worden, wurde, wo er eintraf, erwähnt (num. CCIII. p. 221) u. a. Weil sich wohl auch der Fall ergeben haben mochte, daß man in Zweifel zog, ob der erkaufte Hof derjenige wirklich wäre, der verkauft worden ist, so wurde gewöhnlich ausgedrückt, von wem der Verkäufer einst den Hof gekauft, und wer ihn zur Zeit der zwoten Kaufhandlung, und wie er ihn zu bebauen habe. Um einer Veräußerung ihre gesetzliche Sicherheit zu verschaffen, ließ man sie durch einen Salmann, oder rechtlichen, erbetnen Ausfertiger, (p. 3. 4. 5.) oder durch die Hand des Herzogs, der dann der Schirmer, Trager, und Vertreter seyn zu wollen versprach (p. 18. 22. 23. 38. 39. u. a.) oder mit Beziehung eines Vorsprechers (Advokaten) durch die Hand des Richters an einer Schrane, oder öffentlichem Gerichtsort nach des Buch's Sag, und der Grafschaft Recht, darin das Gut gelegen war „fertigen, da dann jene Sag, und dieses Recht laut verlesen, und der Verkäufer allemal an die Gutstehung, oder Gewehr, welche er dem Käufer, gemäß des örtlichen Herkommens zu leisten haben würde, erinnert wurde. So lasen die Richter von Dachau aus dem Buch, das bey ihrem Gericht lag: „wer angen verkauft in dem Land, der soll nicht lenger gewerschaft ton, wann jar vnd tag für erben vnnur Landz, für erben awßer Landz zway jar“ (ad an. 1395. p. 250. ad an. 1416. p. 330. et passim). Dagegen sagte ad 1278, der obengenannte Otto von Paierbrun, daß er dem Sendlinger wegen des verkauften Hof's der Gutsteher, oder Auctor seyn wolle, „Quod vulgo dicitur gwer juxta consuetudinem sive jus predii decem annis et uno die (p. 2). Auch Albert von Pruckberg sagte ad 1295 (p. 18): „dez selben aigens bin ich ir gewer, zehen jar vnd ainem tac nach

nach des Landes rechz.“ So sagt ad an. 1302 selbst der Herzog Rudolph, als Bestätiger eines Hofverkaufs, daß der Verkäufer Münstrer desselben Hofz Gewer soll seyn „zehen iar, vnd (einen) tach, als des Landes recht ist, vnd gewonheit“ (p. 40). Die Herren Philipp und Rudolph von Waldegge, sagten ad an. 1306 (p. 690) überhaupt — „wellen — für rechte eigen gewern sein, als man durch recht aigens gewer sol sein in dem Lande ze Baiern, daz ist zehen iar vnd einen tach.“ Die Bestätigung der Gerichtshand suchten gewöhnlich nur diejenigen nach, welche (was stets ausgedrückt wurde) weder einen Borgen oder Mitgutsfeher, noch ein versicherndes Pfand aufweisen konnten. Solche mußten ihr Recht auf das verkaufte Gut mit einem starken Eid versichern. „Dem selben Unger wolt er ton fertigen mit den Uyd nach des puechs sag wann er porgen noch fürpfant nicht gehalten mocht“ (p. 238) et passim. Wer aber für sich selbst einen Kaufbrief ausstellte, der mußte a) die gesetzmäßige Gewehrleistung geloben, b) gültige Borgen nennen, welche für jene Gewehrleistung hafteten, und welche im Fall, daß einer mit Tod abgieng, sogleich mit einem andern ersetzt werden mußten; c) das Versprechen ausstellen, daß er dem Käufer, auf dem Fall, daß dieser wegen Erscheinung bey Gerichte, wegen Nachreisen, und wie immer einigen Schaden leiden sollte, diesen mitvergüten wollte, d) er mußte ferner ein Gut von gleichem Werth zum Fürpfand der Gewehrschaft auszeigen, und e) so lang die Gewehrschaft oder Borgschaft dauerte, zum Zeichen derselben jährlich ein Huhn, oder einige Pfenninge einliefern; er mußte f) Zeugen der ganzen Verhandlung beybringen, g) an den Brief sein Siegel hängen, oder h) wenn er keines hatte, andere siegelfähige Personen um ihr Siegel bitten, und i) endlich auch wegen seiner Bitte um das Siegel eines Dritten neue Zeugen aufbringen, und nennen. Mit einem Wort, man nahm zu allen nur erdenklichen Vorsichtsmitteln seine Zuflucht, um nur Prozesse zu vermeiden, und dem Eindringen des römischen Rechts, welches seit dem vierzehnten Jahrhundert immer mehr um sich griff, welches auch das Aufstellen der Prokuratoren und Schreiber in den Städten und Märkten als eine unvermeidliche Bürde nach sich zog, und welches durch seine Vielsinnigkeiten und Dunkelheiten zu ewigen Streitigkeiten die Veranlassung und Nahrung lieferte, so viel möglich, Schranken zu setzen. Wie groß der Abscheu, und die Furcht vor den Folgen jener Rechte war, kann man aus den freywilligen Verpflichtungen abnehmen, wozu sich die Verkäufer, oder die Schuld-

Schuldner und deren Bürgen verstanden haben. Es war im 14ten und 15ten Jahrhundert etwas Gewöhnliches, daß Schuldner sich schriftlich, mit Bürgen und Zeugen, mit Inſiegel und mit Zeugen des Inſiegels verpflichteten: „täten wir des nicht (bezahlten wir nicht zur bestimmten Zeit) so mügen ihr — Scheinboten (erscheinende, zum Vollzug abgeordnete Boten) uns, oder wer die vorgenannt Behausung (auf welcher die jährlich zu zahlende Gilt eingelegt war) inn hat, darumb pfenden on alles gericht (ohne erst einen Richter um Erlaubniß zu bitten zu müssen). Mochten si aber nicht pfanz von uns bechomen, so mugen si sich der vorgenannten behausung mit aller zugeherung vnderwinden vnd vnderziehen vnd innhaben nutzen vnd niessen, als ander ir angen gut, als lang vnd als vil bis sy davon ir versessen zins ganzlichen vnd gar außgericht, vnd bezahlt werdent vnd dartzu der schäden der sy des namen mit potenlon mit zerung den si oder ir Scheinboten darauf täten vnd von gerichtß wegen (wenn die Sache dahin kommen sollte) wie der Schad genannt.“ (p. 352)

Diese freywilligen und mit gesetzlicher Kraft begabten Verständnisse, ein nem das Seinige zu versichern, und ihm dazu zu verhelfen, waren uralter, deutscher, redlicher Sitte, so wie dieß nicht weniger eine andere Gewohnheit war, die Gewohnheit nämlich, sich selbst zu verpfänden, und wenn man zur festgesetzten Zeit nicht Wort halten konnte, sich dem Gläubiger oder Käufer in eigener Person zu überliefern, und bis zur Berichtigung der Sache bey ihm im Arrest zu bleiben. Dieser uralte Zusatz bey Verträgen wurde, weil mit dem Fortschritt der Zeit manche Mißbräuche und Veranlassungen zu Uneinigkeiten sich ergaben, um die Mitte des 12ten Jahrhunderts in einen andern Zusatz verändert, vermög dessen sich der Verkäufer oder Schuldner und dessen Bürgen verbindlich machten, nach dem fruchtlosen Verlauf der zur Zahlung, oder zur gänzlichen Berichtigung eines geschenehen Kaufs, bestimmten Zeit sich selbst einen Vollzugszwang aufzulegen, das ist, in einer vom Gläubiger bestimmten öffentlichen Herberg abzustiegen, in diesem Absteigquartier (obstagio) sich einzulegen, oder sein *E i n l a g e r* zu nehmen, und so lange auf seine Kosten zu zehren, bis alle Schuld bezahlt, aller Schaden oder Mangel gehoben seyn würde. Die Leistung dieses Einlagers, oder Absteigens war in Baiern im 13. und 14. 15ten Jahrhundert einherrschender Gebrauch, und alle

vorgegangenen Monumentenbände enthalten Beispiele davon, so, daß wir uns hier mit der Anführung eines einzigen mehr, als hinlänglich, begnügen können. Die obengenannten Herren Waldegger, Philipp, und sein Sohn Rudolph verkauften im J. 1306 dem Kloster am Unger einen halben Hof, gelobten die gesetzliche Gewähr, und setzten den Gottfried Razpecken, und Berchtold Holzhauser, zu Borgen, mit den Besätzen: „waer aber ob der porgen einer nicht waer, (nicht mehr wäre, gestorben wäre) dez Got nicht welle, an dezselben stat solen wir in einen als guten setzen in vierzehnen tagen, taeten wir dez nicht, so habent die oftgenannten frawen vnd ir pfleger gewalt, vns einen (einen auß uns) ze manen, swelchen si wellent vnd swelcher gemant wird, der sol ze Monchen in varen, vnd laisten, oder einen erbarern chnecht (edlen Knecht, armigerum) mit einem pfaerde hinz Monchen an sein stat in die Laistung legen, vnd sol in der laisten ze Monchen daz (bey) einem erbaern wirtze, swo si in halzzent laisten, vnd sol in rechter Geiselschaft nicht auß der Laistung chomen, vnz (bis) daz in ein sogetan gewisheit widerfare vnd geschehe.“ (pag. 690.) In andern Verträgen dieser Art kommen noch andere Zusätze vor; als 1323. pag. 106. 1326. pag. 116. 1327. pag. 119. 1329. pag. 126. 1338. p. 144. 1343. p. 653. 1383. p. 248. etc. Der Wortbrecher war recht- und ehrlos. Sein Name wurde als ein Schelmenname öffentlich gebrandmarkt, und an Gälgen und Räder geheftet. — Die alte deutsche Gewohnheit war wohlgemeynt, und gut; aber die verschiedenen Zusätze, welche die nachgiebige und schlummernde Zeit herbeiführte, verunstaltete sie mit verschiedenen Mißbräuchen, und die Sache, welche als eine wohl ausgedachte Anstalt begonnen hatte, nahm als ein unerträglicher Unfug ein Ende, und wurde im Reichsabschied von 1577 vollends verboten.

Ehe wir die, im 13, 14, und 15ten Jahrhundert übliche Art, entstandene Prozesse zu schlichten, behandeln, wollen wir einiger Merkwürdigkeiten, welche in den Siegeln unsrer Urkunden sich vorfinden, gedenken. Der bekannte Fall, daß die Namen der Personen sehr häufig anders auf den Siegeln, anders in den Urkunden, vorkommen, trifft hier sehr oft zu; z. B. Tab. VII. der Siegel, steht num. 6. Laevtenwec, im Text aber pag. 662. Laenchtenbeck. ib. num. 2. steht Minhawser, und in der Urkunde pag. 305. steht Monnhäuser. Der Vogt von Arrenbach pag. 118. heißt im Siegel Avrenbach.

Ulrich der Pucher p. 220. wird im Siegel tab. X. n. 2. Vlrich de Bvoch genannt; in eben dieser tab. X. n. 5. kommt ein Rotpach vor, der in der Urkunde p. 75. Ropach heißt. In der Urkunde Num. CXXVII erscheint p. 127. ein Chunrad von Ebenhausen, im Siegel steht dafür M ä r t i n g, wie p. 670. ad ann. 1351. Num. CCXX. p. 240. steht im Text: „Dyeypprechtz= kircher“ auf dem Siegel aber „Dieprechtschir“. Num. CXXXVII. p. 139. hat der Text „Flitzinger“ das Siegel: „Flitziegen“ etc.

Der Gebrauch des rothen Wachses bey den Siegeln ist bekanntlich eine kaiserliche Gnade, welche, um ein Beyspiel aus unsrer Monumentensammlung anzuführen, im J. 1474. vom Kaiser Friedrich III. dem regulirten Chor= stift Polling ertheilt wurde (vol. X. p. 194.). Allein hier kommen rothe Siegel, und sogar Bürgersiegel, z. B. ad 1325. p. 115. von Marquart von Pfergen, Bürger zu Ingolstadt, sehr häufig vor, ja die Siegel der Stadt München sind fast alle von rothem Wachs, und da der Herr von Bergmann (in seiner beurkundeten Geschichte der Stadt München kein älteres Stadtsiegel hat auffinden können, als vom J. 1274 (p. 21.); so kommt hier eines vom J. 1268. (pag. 2 vor), welchem aber, an einer früheren Erscheinung, jenes, das in den westenriederischen Beyträgen zur vaterländischen Geschichte (B. 5. S. 242.) beym J. 1239. zu sehen ist, ebenfalls wiederum viele Jahre zuvorkommt.

Von der Verschiedenheit der Wappen in den Siegeln bey den Abkömmlingen ebendesselben Geschlechts kommen in unserm Monumentenband ebenfalls Beispiele vor, welche noch an die Entstehung der Wappenbilder in den Siegeln erinnern. Als man nämlich, (beym niedern Adel größtentheils erst im 13ten Jahrhundert) in die Siegel, auf welchen man ehemals bey den fürstlichen Personen geharnischte Reuter, bey den Bischöfen Heiligenbilder u. dgl. bey den Rittern aber gewöhnlich bloß das Zeichen des Kreuzes, oder ihr sonstiges Handzeichen zu sehen bekam, auch die Waffens= oder Wappenbilder aufnahm, waren anfangs solche Bilder, oder Wappen weder gleichförmig, noch erblich, und daher konnten fünf Brüder ebendesselben Geschlechts, wenn bey ihnen nicht ein freywilliges besonderes Verständniß eintrat, fünf verschiedene Wappen, oder Bilder zu Zierde und wohl auch zum

Un=

Unterscheidungszeichen auf ihren Waffen, worunter gewöhnlich der Schild und Helm verstanden ward, angenommen haben; aber auch bey dem Fortschritt der Zeit, da man den Nutzen gleichförmiger Wappenbilder bey ebendenselben Geschlecht immer deutlicher wahrzunehmen anfang, entstand oft wieder eine neue Wappenverschiedenheit, in den Fällen, da Brüder neue Güter, erblich oder käuflich erhielten, und wegen derselben auch besondere Wappenbilder annahmen, oder da Brüder unter ihrem väterlichen Erbe eine Theilung, oder eine solche Theilung und Absönderung der Stammgüter, bey welcher in der Zukunft keine gesetzlich nothwendige Erbschaft sich einfand, freywillig unter sich vornahmen.

Unsere ganz vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen die, in unsern Urkunden vorkommende Bürgersiegel, welche an die höchst lehrreiche Geschichte der Städteentstehung und der ersten Bewohner derselben, lebhaft erinnern. Die, mit Mauern oder Wasser, oder mit beyden zugleich eingeschlossene Stätte, (Städte, *stationes*) wurden erst wegen der plötzlichen Anläufe naher Feinde errichtet. Die Römer, als sie bis an die Gränzländer der Deutschen vorgedrungen waren, legten, an den beträchtlichen Flüssen, solche Stätte, (Städte) oder Burgen an, und diese wurden theils noch unter ihnen selbst, theils erst nach ihrer Vertreibung häufig mit deutschen Geschlechtern besetzt. Im Innern von Deutschland hat bekanntlich der deutsche König Heinrich I. wegen der Slaven und Ungarn Burgen versammelt, und befestigt, und, damit er auch Vertheidiger hätte, jede neunte Familie gezwungen, von dem Land in die Burgstätte hinziehen. Zur Vertheidigung und überhaupt zur Waffenführung waren erst allein die *Jingenui*, oder die von Vater und Mutter Freygeborne, fähig. Diese *Jingenui*, *nobiles*, *Ethelinge*, *Edle*, *Adeliche* allein waren es, welche vor, und unter den Karolingern, und einige Zeit nachher ins Feld zogen, und zu Fuß und zu Pferd stritten, und von welchen, nach der Entstehung und Vermehrung der Burgen oder Städte, diejenigen, welche in diesen sich aufhielten, der *Stadtadel*, *milites burgenses*, oder *castrenses*, diejenigen aber, welche auf dem Land zurück blieben, *milites agrarii*, oder *Landadel*, genannt wurden. Dieser *Landadel* hatte vor dem *Stadtadel*, oder (wie die adelichen Burgbewohner genannt wurden) vor dem *Adel der Bürger*, nichts voraus. Beyde genossen ebendieselben Vorzüge, Ehren

E

und

und Würden, und als nachher die deutschen Kaiser anfiengen, einige Ingenuos durch einen Ritterschlag auszuzeichnen, und als allein diejenigen, welchen diese Ehre zu Theil geworden, Ritter, oder milites genannt wurden: so wurden die Bürger sowohl von dem Ritterschlag, als von dem Genuß anderer, dem Adel vorbehaltenen, Vorzüge keineswegs ausgeschlossen; sie nahmen Antheil an den Thurnieren, erhielten Lehen, führten ihre adelichen Geschlechtswappen auf den Siegeln, und Begräbnissen, welche ihnen nach dem adelichen Vorrechte in den Kirchen geöffnet wurden, und waren fähig, in Hochstifter, und Ritterorden, und in Hofdienste aufgenommen zu werden. Die Bürger von Augsburg, Nürnberg, Ulm, u. a. standen im größten Ansehen; aber die Zeit, welche unaufhörlich ändert, und neue Dinge, und neue Gestalten der Dinge herbeiführt, fieng bald an, zwischen dem Bürger- und Landadel Linien von Schranken zu ziehen, welche immer mehr und mehr wahrgenommen, und zuletzt sehr sonderbar wurden. Bey dieser Veränderung folgte sich alles auf eine ganz begreifliche, und meistens unvermeidliche Weise. Als nämlich die Landadelichen nach den Burgen zogen, um Bürger zu werden, nahmen sie von ihren Landgütern ihre Handwerker, Schuster, Schneider, Bäcker u. a. mit sich. Diese Handwerker waren Knechte, und als solche der Ehre Waffen zu führen, nicht fähig; allein als bald zahlreiche feindliche Heere heranzogen, und die Städte umlagerten, konnte man wohl nicht umhin, auch die Knechte zu bewaffnen, und besondere Verdienste derselben durch die Freylassung zu belohnen. Kaiser Heinrich IV. fieng, um streitbare Männer für sich wider den Adel, der ihm feind war, zu erhalten, an, die Handwerker einiger rheinischen Städte, deren Beyspiele bald auch von andern ergriffen wurden, waffenfähig zu machen, und mit einem Wort, es entstand eine nachrückende Art von freyen handthierenden Städtebewohnern, welche ungefähr das waren, was nachher die Pfalzbürger oder Weysitzer gewesen sind. Die alten Burgadelichen wurden zwar noch immer allein und vorzugsweise Bürger, auch die (vornehmen, und das Regiment führenden) Geschlechter, und die Stadtväter (Patritii) genannt; aber diesen Bürgern und Patriziern wiederfahren bald gar viele andere Unglücksfälle. Sie hatten, gleich dem Landadel, größtentheils von den ihnen grundbaren Höfen, und der Feldwirthschaft, dann, wenn sie bey einer Fehde eines großen Fürsten mitritten, vom Solde und Verehrungen, gelebt; so, wie aber der Verfall der Geseze durch das wüthen-

de

de Faustrecht immer mehr um sich griff, wurden die Landgüter bald dieser bald jener Bürger verwüßt, und diejenigen, welchen dieß noch nicht wiederfahren war, wurden gendthigt, ihre Landgüter benachbarten, geistlichen oder weltlichen, Fürsten zu Lehen aufzutragen, und sich in einen Zustand von freywilliger Abhängigkeit zu versetzen. Viele, welche ganz heruntergekommen waren, mußten, wenn sie noch einiges Geld retten konnten, um leben zu können, ihre Zuflucht zum Großhandel, nehmen, was anfangs ihrer Ehre und Würde eben nicht zum Nachtheil gereichte. Da aber der Großhandel frey war, so konnte es nicht fehlen, daß es nicht auch von Zeit zu Zeit selbst den Freygelassenen hätte glücken sollen, sich durch Geschicklichkeit, Fleiß, und günstige Umstände zur Wohlhabenheit, und zu dem Ansehen der Patrizier zu schwingen, und mit solchen, in Rücksicht auf ihre altbürgerlichen Vorzüge, unmerklich in das Gleichgewicht und in die Klasse der Bürger zu treten. Dieses Ereigniß, das nicht unbemerkt blieb, trug schon sehr viel bey, der Würde des Bürgeradels Abbruch zu thun; aber der mächtigere Landadel that dieß noch weit mehr; dieser hatte sich, während der Jahrhunderte, da (vorzüglich seit Kaiser Heinrich IV.) die kaiserlichen Kronbeamte, oder damalige Landesfürsten mit dem Kaiser um die höchste Gewalt stritten, größtentheils unabhängig von diesen Kronbeamten zu machen, und in eine Art von Selbstständigkeit zu versetzen gewußt, bey welcher er den minder reichen, sohin minder ansehnlichen Adel weit unter sich sah, und denselben allenthalben selbst in seine Dienste nahm. Die Herren dieses mindern Landadels hatten es von jeher für ihr größtes Glück gehalten, als Ministeriales, oder Bedienstete bey irgend einem, geistlichen oder weltlichen, Hof, als von welchem sie für ihre Dienste, oder Aufwartungen, einen reichlichen Unterhalt, und sehr häufig auch Lehen erhielten, angestellt zu werden. Da sie im hellglänzenden Schimmer ihrer Durchlauchten und erlauchten Herren sich spiegelten; so fiengen sie auch bald an, auf ihre alten, in schweigender Bescheidenheit stehende, allein in ihren persönlichen Werth gehüllte, Kameraden und ebenbürtige Bürger mit einem vornehmen Wesen herab zu sehen. Sie bewarben sich überall (anfangs nur hauptsächlich, um sich vor den nachrückenden, ebenfalls waffenfähigen, Freygelassenen zu unterscheiden) um den Ritterschlag, und nannten sich Ritter (equites, auch milites), dann (auf eine herrschende Weise im 14ten Jahrhundert) edle Ritter, oder kurzweg Edle, und maßen sich mit jedem Jahr mehr an,

zwischen sich, und dem Bürgeradel eine Scheldewand zu ziehen. Dieser Bürgeradel befand sich zuletzt auf allen Seiten im Gedräng; er war durch den Gewerbefleiß zu reich, zu mächtig, und selbst den deutschen Landesfürsten zu fürchterlich geworden, welche dann auch gemeinschaftlich daran arbeiteten, den Bürgeradel nieder zu halten, und dem Hof- und Landadel ein desto größeres Ansehen zu verschaffen. Zu diesem Zweck trugen selbst die, noch nicht bürgerlichen, Bewohner der Städte alles Mögliche bey. Die Freygelassene nämlich, und die auf sie folgende Handwerker, da sie ihre Stadtherren, weit an der Zahl übertrafen, fühlten, daß sie, sobald sie nur wollten, diesen Herren auch mit ihrer Uebermacht zu Leibe gehen, und mit ihnen die städtischen Aemter theilen könnten. Sie brachten es auch, um die Zeit des sogenannten Zwischenreichs, und nachher, durch Meutereyen, und Aufruhren dahin, daß die altfreygebornen Bürger, mehr und weniger, und unter verschiedenen gegenseitigen Verhältnissen ihr Ansehen und die Regierung mit ihnen theilen, und (da auch die Handwerker anfiengen, sich Bürger zu nennen) zuletzt froh seyn mußten, zum Unterschied sich Patricii und Geschlechter fortzunenennen zu können; wozu ihnen noch überdieß in einigen Städten nur ein beherzter Entschluß verhelfen konnte; indem sie sich entschließen mußten, sich von der neuentstandenen Bürgerschaft abzusondern, der Handlung, den Zünften und Handthierungen zu entsagen, und in einer vornehmen Zurückgezogenheit von Zinsen und Renten zu leben; aber manche Altadeliche stiegen in der Klemme harter und unvermeidlicher Umstände herab in den Stand gemeinerer, und zuletzt der gemeinsten Bürger und Handwerker; was der flüchtige Wechsel, und der stete Umlauf menschlicher Dinge allenthalben mit sich bringt.

Zu der Zeit, da sich diese Vorgänge im 12ten und 13ten Jahrhundert mit den Bürgern der freyen, ober- und niederdeutschen, Städte zu zeigen, und zu bilden begannen, zu der Zeit, da diese blühende, reiche, und mächtige Städte alle deutsche Fürstenthümer erfüllten, war unser Vaterland Baiern, wenn man die Sitze der Bischöfe, und ein paar Oppidula, wie Moßburg, Bohburg, und Dietfurt ausnimmt, noch beynahe ohne alle Städte. So fand unser Baiern Otto, der Größere, als er im Jahr 1180 die herzogliche Würde erhielt. Dieser Otto, und seine unmittelbaren Nachfolger befanden und sahen sich, was die Begünstigung der Städte betraf, in Vergleich mit andern deutschen

schen Fürsten, gerade in einem umgekehrten Bedürfniß. Im übrigen Deutsch-
 land nämlich waren die Fürsten mit volkreichen, bewaffneten, und unter sich
 verbündeten Städten umgeben, deren Macht ihrem Ansehen im hohen Grade
 gefährlich war. Bey diesen Fürsten erforderte es demnach die Hofkunst, den
 Landadel zu begünstigen, und mit ihm wider die drohende Städtemacht
 in Bündnisse zu treten. In Baiern erforderte damals die Hofkunst gerade
 das Gegentheil. Otto, der Größere, und sein Sohn Ludwig I., und sein
 Enkel, Otto, der Erlauchte, sahen sich von einem übermächtigen Landadel
 umgeben, und hatten keine Städte für sich. Diese Herren mußten also Städte
 bauen, und sie auf alle Weise begünstigen und bevölkern, um sich des, wegen
 seiner Zahl und Macht furchtbaren, Dynastenadels zu erwehren. Dieß geschah
 auch, und gleichwie im Jahr 1158 (von Heinrich, dem Löwen) München gegrün-
 det wurde, so wurden 1204 Landsbut, um 1208 Straubing, bald darauf
 Landau, Schärding, Dingolfing u. a. theils gegründet, theils aus Flecken zu
 Städte gemacht. Nach diesen, wenigstens nach den vornehmsten dieser Städte
 zogen nun sogleich auch mehrere adeliche Geschlechter, theils um Aemter, theils
 um Sicherheit für ihre Personen, und Güter erlangen, wohl auch um die
 Vortheile, und Bequemlichkeiten, welche die Ordnung, und die Wohlhaben-
 heit der Städte gewährte, mitgenießen zu können. Die neuangelegten Städte
 wurden bey ihrer Lage an Flüssen durch den Handel bald wohlhabend, und
 volkreich. Sie wurden auch bald der Stolz, und die vorzüglichste Stütze der
 baierischen Fürsten, welche ihnen die nöthigen Freyheiten ertheilten, damit sie
 jene Stütze und Zierde werden konnten. Sie übertrugen den Bürgern die
 Pflicht, durch eine fluge Auswahl tauglicher Männer aus ihrem Mittel (was
 man Magistrate hieß) die Ordnung, und Polizen der Städte handzuhaben,
 bürgerliche Angelegenheiten durch ihres Gleichen zu schlichten, und das Beste
 des gemeinen Wesens zu besorgen. Sie überließen den Bürgern das, zu der-
 selben Zeit höchst wichtige, Geleit, und verliehen ihnen die ständischen Rechte.
 Die Bürger lieferten bey der, im 13ten und 14ten Jahrhundert üblichen, Be-
 waffnungsart, das vortreflichste Militär, und zeigten in den Schlachten 1313
 bey Gamelsdorf, und 1322 in der Schlacht bey Mühlborn, was sie vermoch-
 ten. Schon die Veranlassung zu jener ersten Schlacht, da der sterbende K-
 nig, und Herzog Otto die Vormundschaft über seinen unmündigen Sohn,
 und über zwey Söhne seines Bruders, keineswegs dem Dynastenadel, sondern

den

den Bürgern von Landshut und Straubing übertrug, beweiset die Würdigkeit ihrer Eigenschaften. Ihre Polizeygesetze, und Zunft Einrichtungen waren, in Betracht ihres Zeitgeistes, ganz vortreflich, kühn, und charaktervoll. Sie zwangen durch ihre Beyspiele, und ihre Einrichtungen den Landadel, seine Sitten und Lebensweise zu ändern, und sich eines artigen Wesens zu befleißigen. Die Landsherren zogen ihre getreuen Bürger in den wichtigsten Angelegenheiten zu Rath, und nahmen mit einer herzlichen Vertraulichkeit sogar an ihren, damals üblichen, Ergößlichkeiten Theil. „Item vmb Wein, umb Holz, umb 1 Oster vaz, vmb gras vnd knechten, die dy pänk ab dem haws auf dem margt trugen an der sunbentnacht, da Herzog Stephan, und sein gemachel und daz Fräwel auf dem margt tanzten mit den purgerinen bei dem sunbentfer.“ (Berichtigungen der Unruhen 1c. vom Herrn Georg von Sutsner S. 35. in not. it. S. 18. in not. Die Hauptstädte waren auch, bis zum dreißigjährigen Kriege, welcher die schönsten Anstalten zu Grund richtete, verhältnißmäßig ganz ausnehmend bevölkert, und die Stadt München zählte einst ungleich mehr Volk, als gegenwärtig, wenn sie gleich nicht mehr Leute zählte. Man hatte damals immer vor Augen, was auch gesunde Augen wirklich in der Nähe erblicken, daß überall nach den Verhältnissen der Dinge ihre verhältnißmäßige Einschränkungen Statt haben müssen, und es zeigt von einem richtig geleiteten Verstand, da die Bürger von München schon im ersten Jahrhundert nach der Entstehung der Stadt ein herzogliches Gesetz nachsuchten, und auch erhielten, daß es bey der schon vorhandenen Zahl des vom Land nach München gezogenen Landadels sein Verbleiben haben, und daß wenigstens den neu ankommenden keine magistratischen Stellen ferner ertheilt werden sollten.

Die Landadelichen, welche nach den Städten München, Landshut u. a. zogen, nannten sich nach den Beyspielen derjenigen, welche schon früher nach den Kaiser- und Reichsbürgen gezogen waren, ebenfalls Bürger. Viele dieser Bürger waren schon vor der Erbauung der Stadt München, und der, oben genannten Städte, als Adelige bekannt. Zwischen den Jahren 1147 — 1156 kommen schon Sentlinger, Rudolph, und sein Bruder, Sigihar, vor. (monum. boic. Vol. IX. p. 416). Zwischen den Jahren 1182 — 1197 kommt (ib. p. 476) ein Norbert von Sentlingen, und sein Bruder Conrad

um

am 1180 „nobilis vir, Norbert de Sentlingen“ zum Vorschein. Von den Büttrichern findet man 1156 „balduinum cognomine Püterich“ (monum. boic. Vol. IX. p. 427) und schon 1169 trifft man zu „Monechen“ oder Münzchen „Wernher de Maminga“ (Mamingen) und „Conrad de Sconengau“ (Schongau) an (mon. boic. Vol. VIII. p. 516). So verhält sich auch mit den Herren von Barth, von denen man in der Kapelle zu Pörsenbach (Rentamts Dachau) die Aufschriften liest: „1210 Horman Barth dritter deutscher Meister des lbbl. Ritterordens.“ — 1210 Hans Barth des innern Rathes (zu München) Gerthraut Rudolphin von Anger sein Hausfrau.“ Diese und viele andere alte Münchner Bürger sind mit dem heutigen ältesten bayerischen Adel ebenbürtig, und gleichzeitig. Im Jahr 1239 kommen die Herren Hermann Püterich, Sighart Sentlinger u. a. ebenfalls, als Zeugen vor (5ter Band der westenried. Beytr. S. 237), und überhaupt trifft man in den städtischen Urkunden von den Geschlechtern Barth, Schrenk, Püterich, Riedler, Sentlinger, Sluder, Pötschner, Eigsalz, Rudolph, Tulbeck, Aistaler, Schlehdorfer, Pferger, Strangen, Tulchinger, Wilbrecht, Stengl, Tumlinger, Hundertpfund, Freymanner, Schdt, 2c. 2c. so viele Erwähnungen an, daß man sich in den Stand sähe, über die Abkunft und Folge derselben weitläufige Stammtafeln zu entwerfen.

Von diesen Herren nun, die man zuletzt, um sie von den nachrückenden Gewerbsleuten, und Handwerkern, welche sich ebenfalls Bürger nannten, zu unterscheiden, anschlüssig mit dem Name Geschlechter und Patrizier beehrte, sind die Wappen auf den, in diesem Band vorkommenden, Bürgerseiegeln. Gleichwie der Gebrauch eines Siegels, oder die Siegelmäßigkeit von jeher ein Vorrecht des größern und geringern Adels gewesen, und ein Vorrecht geblieben ist: so hatte die Bekräftigung brieflicher Urkunden mit einem adelichen Bürgerseigel ihre gesetzliche Kraft. Da übrigens, was die Gestalt der Siegel überhaupt betrifft, bekannt ist, daß der, in den ältesten Siegeln in einer, meist dreneckigten Figur, vorkommende, Schild den Adel, der Helm aber die noch anbey erhaltene Ritterwürde bedeutete: so wird man wohl selbst aus der Abwesenheit des Helms in unsern Bürgerseiegeln den Schluß ziehen, daß unsere Patrizier sich mehr angelegen seyn ließen, friedlichen, als kriegerischen Geschäften obzuliegen, was auch ihren Adel, und Ritterrang so

gar

gar nicht verbunkelte, daß sich zwischen ihnen, und dem, mit der Ritterwürde feyerlich beehrten Adel, noch immer wechselweise eheliche Verbindungen ergaben, und daß die geistlichen Stifter, von deren Mitglieder der sogenannte Doktoradel, oder der Besitz des wirklichen Adels gefordert wurde, kein Bedenken trugen, einen von Geburt nicht Adlichen, so bald ihn der Landesfürst zur Würde eines Patriziers erhoben hatte, für einen Adlichen zu erkennen. Daß sich die obgenannte Patrizii, oder Geschlechter, fast allgemein in den Kreise bürgerlicher Magistratswürden einschloßen, sieht man schon daraus, daß eben dieselbe Geschlechter, welche schon im 13ten und 14ten Jahrhundert als Rathsglieder, und Bürgermeister vorkommen, als solche auch noch in den folgenden Jahrhunderten (wie, unter andern, in den westenriederischen Beyträgen B. 5. S. 190 u. w. zu sehen ist) ununterbrochen, und so lange erschienen, bis daß, früher oder später eintreffende, allgemeine Schicksal ein sonderheitliches Geschlecht dem Daseyn unter Menschen unwiederbringlich entrückte. Die zurückgebliebene Patrizii sind zuletzt, nachdem der Ritter- und Hofadel schon im 13ten Jahrhundert angefangen hatte, durch die Erfindung geschlossener Ritterorden, und der damit verbundenen Meinungen, und Vorzüge, von den, ursprünglich ebenbürtigen patrizischen Bürgeradel sich abzusondern, und sich den hohen Adel zu nennen, eine Mittelklasse zwischen diesem, und dem gemeinen Volksstand geworden. Von jenem frühzeitigen Bestreben, Unterschied, und Gang der Dinge zeugen auch die Titel, mit welchen in den Urkunden beritterliche und gemeine, und überhaupt der Hof- und Bürgeradel sich auszeichnet. Die Adlichen, welche zugleich Ritter waren, hießen Herren, und, wo das wegblieb, gewöhnlich veste, gestrenge, (strenuus), auch manchmal erbare, ersame, fromme, bescheidene, und weise, wiewohl diese Titel (besonders das Erbar, ehrbar, achtbar, welches so viel, als edle bedeutet zu haben scheint) eigentlich für dem Bürgeradel geeignet gewesen zu seyn scheinen. Es kam bey einem Titel überhaupt darauf an, von wem, und in welchem Ort er gegeben worden. In unsern Urkunden wird im Jahr 1287 Ulricus de lapide vom regensburgischen Bischof Heinrich nobilis vir genannt; (p. 5) was in unsern Urkunden des 14ten und 15ten Jahrhunderts nicht mehr gehört wird. Im Jahr 1323 p. 106 setzte Ulrich von Hausen zu Borgen „die Erlichen mann, hern Perhtolden vnd hern Wicharten von Ebenhausen“ so heißt es ferner 1329. p. 106 „di Erl
lich

lich man hern Perthold von Ebenhausen, her Seifrid der Belchirchaer, vnd Ulrich von Hasen; ferner 1330 p. 128 „die ersamen Ritter; 1348 p. 148 „der vest, ersam und weise Ritter; 1351 p. 177 „der erwidig Herr Marquart von Sevelt; 1359 p. 184 „mit des ersamen, vesten, Herrn Herrn Walrams von Sevelt;“ 1365 p. 185 „des erbern mannes Johans von Sarnmund.“ Die geistlichen Titel wurden nicht weniger willkürlich gegeben. Die Nonnen unsers Kloster heißen 1295 p. 19 „die sälligen Frauen; 1323 p. 106 „die erlichen und weisen; 1325 p. 115 „die andächtigen, und geistlichen; 1329 p. 126 „die weisen vnd geistlichen“ 1c.

Daß übrigens in den Fällen, da Käufer oder Verkäufer einen Dritten um sein Siegel bathen, mit dem Ausdruck, daß sie kein Siegel hätten, nicht immer ein Schluß auf die Unfähigkeit, zu siegeln, gemacht werden könne, ist schon in den Betrachtungen über den XVI. Band mon. boic. S. 47 vorgekommen. In unsern Urkunden kommen bey der Erwähnung eines Mangels am Siegel sogar die Ausdrücke vor: „wann ich die Zeit mein aigen Insiegel bey mir nit gehabt“ (p. 423) u. a. Auch kommt mehr, als Einmal pag. 335. 614 1c. vor: „wann ich zu derselben Zeit grabens Insiegels nicht enhet.“

Wir haben gehört, welcher Vorbeugungsmittel sich unsere Vorfahren im 13. 14. und 15. Jahrhundert (denn nur von der Beschaffenheit dieser Jahrhunderte ist hier die Rede) bedienet haben, um bey Tausch = Kauf = und Schenkungshandlungen Streitigkeiten zu vermeiden; wir wollen nun sehen, wie sie sich in den Fällen, da gleichwohl einige entstanden waren, benommen haben. Sie haben sich dabey ganz kurz und einfach, so, wie die gesündeste Vernunft es billigen konnte, benommen. Das römische Recht, welches bey uns erst im 16ten Jahrhundert sein Unwesen recht wichtig zu machen anfieng, war freylich nicht unbekannt (die bey Käufen vorkommende Formul numeratae pecuniae, vielleicht auch die eingeschaltete Versicherung, daß man noch bey gesunder Vernunft gewesen, als man etwas verkaufte, oder verschenkte, scheinen schon Spuren desselben zu verrathen); aber es war durchaus nicht eingeführt. Man wußte nichts von Gesetzen, die nicht jedermann hätte verstehen können, nichts von jenem unermesslichen Wirrwarr unzähliger, sich selbst verwickeln-

wickelnder, sich selbst widersprechender Gesetze, und Formeln, nichts von dem unermesslichen Heer der Sachwalter, qui verba et iras vendunt, nichts von sinnlosen Kunstwörtern, von zu Grund richtenden Weitläufigkeiten und Exporteln. Es galten noch überall die uralten, vom unbestochnen richtigen Menscheninn entworfnen, großen Theils von den Algilolfingern ununterbrochen fortbeobachteten Gesetze, nebst den besondern Gewohnheiten, welche in den besondern Gauen (nachher Grafschaften, endlich Landgerichte genannt) ebenfalls von urgrauen Zeiten auf die Art, wie die verschiedenen Maaße und Gewichte, fortgepflanzt wurden. Die Landrichter sowohl, als die Herzoge, an welche man sich in dem Fall, daß man mit dem Spruch der Landrichter nicht zufrieden gestellt wurde, wenden konnte, hatten das Gesetzbuch vor sich liegen, und Eingeborne des Schrankenorts, die von den örtlichen Herkommen Rundschaft, oder Wissenschaft hatten, vor sich stehen. Nachdem der Fall durch die Vorsprecher beyder Theile vorgetragen, und mit den wechselseitigen Einsprachen erläutert worden war, ließ der Richter den geschwornen Gerichtsmann die passende Stelle aus dem Gesetzbuch vorlesen, und durch ebendenselben drey Stund, das ist, drey Malen laut fragen, ob jemand da wäre, der noch eine Einrede vorbringen hätte. Gesah keine Einrede: so galt der Spruch „wie meines herrn buech sait (sagt) und der grafschaft recht ist“; wobey hier zu bemerken kömmt, daß in unsern Urkunden des Herrnbuchs nicht erst nach dem J. 1346, da die Edhne des Kaisers Ludwig das ihnen von ihm vorbereitete Rechtbuch in Oberbaiern hinterlegten, sondern schon bey dem J. 1344 (pag. 658 und 659) Erwähnung geschehen, und (wie in der akadem. Rede „über das Rechtbuch des Ruperts von Freysing 1802“ behauptet wurde) eine ununterbrochene Fortsetzung baierischer Rechtsvorschriften (ohne Einmischung fremder, gesetzlich eingeführter sogenannter Rechtsspiegel) vorhanden gewesen sey. Wo das Herrnbuch und das Recht der Grafschaft nichts enthielten, was zur Entscheidung einer Streitsache dienen konnte, da wurde nach dem uralten Herkommen entschieden. Der Richter fragte um das Herkommen eine gewisse Anzahl Eingeborner, und der Sachen kundiger Männer, welche jedem Gericht beysitzen mußten; und was sie sagten, das sprach er aus. Wir wollen davon nur Ein Beyspiel anführen. Der Richter zu Rösching, Johann Aedenkircher erzählt ad an. 1401 (pag. 262) daß, als er saß am „fran hof“ (öffentlichem Gerichtsplatz) am festgesetzten Gerichttag, an dem prechen tag“ (heil. drey Rönig

Rödnig Tag) „auf dem rechten Hubmer recht“ (auf dem Bauding, auf der Entscheidung solcher Sachen, welche den Feldbau angehen), so sey vor ihm der Meister des Klosters am Unger, Fritz, mit einem Vorsprecher (Advokaten) erschienen, und habe gebethen, er möchte durch die Umfrage der Benfiger entscheiden lassen, ob man in der Grafschaft, darinn Rdsching gelegen ist, aus den Huben (halben Bauernhöfen) ein Grundstück verkaufen, oder von den Huben trennen dürfe, so, daß es das Eigenthum eines andern würde. Der Richter ließ umfragen, und die „frag folg“ (Antwort der gestellten Umfrage) antwortete, was einer „pei dem anter gelegen hiet“ (was einer bey einem Hof, zu einem Hof gehörig, besäße) es möchten hernach Aecker, Wiesen, oder Hofstätte (Bausölden) seyn, es möchte seyn, was es wollte, wenn es zu den Bauernhöfen gehört, deren ein und zwanzig seyn sollen: so könnte man wohl, nach dem Rath des mehrern Theils der von beyden Theilen bezogenen „Hübner“ (Hubner, Bauern, oder Dorfgenosfen) „auswechsel“ auswechseln, oder vertauschen, zumal, wenn das, was die Frauen am Unger eintauschten, besser wäre, als das Vertauschte; aber als Eigenthum dürfte man einem andern kein Grund, und überhaupt nichts überlassen, und verkaufen, was zum Bestand eines Hofes gehörig ist. Ob das nyemant (jemand) thät, oder gethan hätte, der sey schuldig, zu thun, was das zu Rdsching herkömmliche Recht sagt. Diesen Rechtspruch ließ sich der Meister gefallen, und begehrte darüber einen Gerichtsbrief, welchen ihm die Hubmer, oder Bauthadinger, welche den Ausspruch gethan hatten, gaben, und der Richter bekräftigte jenen Brief von Gerichts wegen mit seinem Siegel. Eine Sammlung solcher Urtheilsprüche aus den monum. boic. würde eben so unterhaltend, als lehrreich seyn, und vom geraden, und durchgreifenden Sinn unsrer Vorfahren, und von der Bescheidenheit und Kürze im Vortrage schöne Beweise liefern; mitunter aber auch sehr befremdende Dinge zum Vorschein bringen.

Aber man liebte in dem Zeitraum, von dessen Vorgängen hier die Rede ist, die gerichtlichen Streitigkeiten so wenig, daß man lieber alle andere Mittel, von welchen man sich einen guten und dauerhaften Erfolg versprechen konnte, ergriff, um „die Sach von den rechten zu wenden.“ Jedermann half gerne, beyde Theile „zu Minne“ oder zu einem gütlichen Vergleich bereden; und, wo das nicht angleng, suchte man, ein sogenanntes Compromiß zu Stand

zu bringen, vermdg dessen sich beyde Theile eine gewisse Anzahl Schiedrichter nebst einem Obmann wählten, und sich, unter einer, sich freywillig aufgelegten, gesetzlichen Verbindlichkeit, zusagten, den Ausspruch des mehrern Theils der Schiedrichter, ohne eine fernere Einrede, in Erfüllung bringen zu wollen. Solche Compromissa, oder Austräge kommen in unsern Urkunden sehr zahlreich vor; z. B. 1432 p. 287. 1453 p. 469. 1467 p. 530. 1483 p. 588. 1497 p. 634 1c.

Unter die Mittel, Streitigkeiten vorzubeugen, oder solche zu schlichten, und überhaupt den Nutzen der Gemeinden, dann die wachsame Betriebsamkeit, und Ruhe und Ordnung derselben zu erhalten, gehörten vorzüglichst jene jährlichen Gemeindeversammlungen, bey welchen die Freyheiten, Schuldigkeiten, dann die örtlichen, von undenklichen Zeiten ererbten Regeln, und Gebräuche im Policy- und Culturswesen in Beyseyn des einschlägigen Beamten von einem Dorfführer, oder Anwalt (Vorsprecher) gelesen, durch anwesende Beysitzer bejahet, zugleich auch für das Künftige begutachtet, und von der Gemeinde stillschweigend bestätigt wurden; worüber einst Hr. Carl Albert von Bacchiery in seiner Rede „über die Ehehaften und Ehefttsgerichte“ viel Schönes gesagt, und den gerechten Wunsch, daß jene jährlichen Versammlungen in einer zweckmäßigen Gestalt wieder eingeführt werden möchten, beygefügt hat. In unsern Urkunden kommt beyrn J. 1527 p. 692 ein Beyspiel eines Ehefttsdinges vom Markt Rdsching vor, nebst einem Beyspiel der sonderbaren Einfälle, mit welchen unsre Vordältern einige Zwistigkeiten zu entscheiden, oder die jährliche Erinnerung an die Grundpflichtigkeit, oder an irgend ein sonstiges Recht zu erneuern pflegten. Der, hier (p. 696) vorkommende, zur Eheftt gewordene, Einfall bestand darinn, daß, wenn zwischen der Herrschaft und einem Hubmaier (einem Bauer, der eine Hube bemairte) wegen der Gült ein Krieg, oder Streit entstand, der Schaffner vom Kloster zu Anger, dann der Hubmair, und der Amtknecht in die Wette laufen mußten; da dann derjenige, welcher zuerst beyrn Hofthor ankam, den Streit gewann.

Eine andere jährliche Zusammenkunft war das Bauding, Bautading, oder Baufstift, das ist, die jährliche Verstiftung oder Verpachtung
erle-

erledigter Baugüter, die Festsetzung des Stiftgelds, oder der Naturalabgabe, zwischen dem Grundherrschaft und dem pachtenden Bauer, und die Beylegung der Händel mit den Abziehenden nach dem Herkommen des legis colonicae, oder des Baurechts. Die Bauerngüter, welche von den Grundeigenthümern an Käufer, oder an Pächter überlassen wurden, kommen in unsern Urkunden unter den Benennungen curia, una huba et una curia, ein Schwaig und ein Hub, ein Burchstall, ein Hof und Hofstatt, Sedel, Sedelhof, Hof und Lehen, Selden vor. Die Art, wie die Grundeigenthümer ihre Güter an andere hinließen, enthält überaus viel Merkwürdiges. Im 13ten Jahrhundert wurde die Lehenpflichtigkeit (feudum) häufig verschenkt, und verkauft, und eine freye Eigenschaft (allodium) überlassen. Die übrigen Ueberlassungen bestanden im Erbrecht, oder Erbpacht, im Leibrecht, und im Freyrecht. Beyspiele von Erbpacht kommen ungleich seltner vor, als die Verstiftungen auf Leib (Vitalitia), welche im 14ten und 15ten Jahrhundert eine gewöhnliche Veranlassung, und mit verschiedenen Abgaben, und Leistungen verbunden waren. So verstiftete im Jahr 1340 p. 148 das Kloster am Anger an einen Bürger zu München, dann an seine Gemahlinn und drey Söhne, auf ihre Lebenszeit einen Hof unter folgenden Bedingungen. Der Klostermeister, oder Pfleger mußte bey dem jährlichen Stiffttag, Baustift, oder „paw tayding“ den Hof alle Jahre bestiften, das ist, den oder die Leibträger an die abzureichende Stift erinnern; nämlich „swaz der dienst, vnd der nuz, jaerlichen davon wirt, die sullen, die vorgenannten fünf Leib, ir lebtag einnehmen, ze der zeit, als ez billich ist, nach unser pfleger, wizzen vnd rat, daz ist, das Dritthail, an allen chorndienst, vnd ayn halb pfund, Münchner pfenning, ze Wisgelt, vnd zwo Genß, vnd zwainzig chaes. Vnd sol man in, den selben dienst, jaerlichen antwurten, gen München, in der stat, in ir Herberg. So sullen, unser pfleger, oder maister von dem clainen dienst, dez egenanten Hoffß, jaerlichen eynemen, Hundert Aher, vnd Sechs Hubner, ze vrkunde, unser anghenschaft, dezselben Hoffß.“ Der dritte Theil der Erträgnisse eines Hofes, war, wie aus mehreren Beyspielen auch des 15ten Jahrhunderts erhellet (z. B. 1467. d. 533 534. 1482. p. 587) das gewöhnliche Ziel der Abgabe an den Grundherrschaft, auf welcher Abgabe aber dieser unbedingt bestand, auch sich gewöhnlich bestimmt erklärte, daß er „nichts zu schaffen haben wolle mit allen schaden vnd

und presten, der den egenanten fünf leiben, an iren vorgeanten Leipding widerfährt von Schaur, von Pissaezz, von vnfrid, und von gemayn Lantpresten, der daz Lant angent, wann sie gelings, und vngelings, darauf sullent warten.“ Gleichwie übrigens die Bedingnisse, unter welchen das Leibrecht ertheilt wurde, ganz von der persönlichen Willkür des Grundeigenthümers abhängig waren, so waren diese auch eben darum verschieden. So stellten z. B. im Jahr 1382 die Brüder und Bürger zu Ingolstadt, Heinrich und Ulrich Mayr einen Bekanntnißbrief aus, daß ihnen das Kloster St. Klara „ihr Hofmark und Hofstatt“ (ihren eingemarkten Hof, und den Vorplatz) u. w. „gelazzen ze rechtem leipding“ — „mit sogetaner bescheiden und mit sogetan geding, daz wir auf dieselben Hofstatt, auf vnser selbs kost und phening ein Haus pawn und zimmern sullent, und darinn dem obgenanten Gotzhaus warten sullent und wellen mit ainer Stuben, mit ainer kamern und mit ainer stallung zu zwaien phärden, und mit ainem kassen darein si demozzig schaff oder vierzzig schaff geschüttten mugen“ u. w. Eine Hauptbedingniß, welches stets umständlich ausgedrückt wurde, war, daß das Gericht, das ist, die Einrichtung des auf Leib gegebenen Hofes in ebendemselben Zustand, in welchem der Leibrechtler bey seinem Anstand sie fand, gut erhalten, und wieder zurückgestellt werden sollte; z. B. „si sullent (heißt es ad a. 1391. p. 244) auch dann, die selb ir Schwayg, aber allenthalben pawlich und stiftleich vindingen mit sambt dem Gericht, daz man vns darauf gegeben und auch geantwurt hat, daz sint Sechs Melichw Rinder igleichs Rind bey Eiben Schyling Regenspurger phening und für zuehenz Wich, zehen Schyling Regensb. phening, und vierzzigf mezen habern, Merdinger mazz, ainen wagen oder vier und zwainzzigf Regensburger phening dafür, und ainen pflug da man die haben wol mit pawn mug und acht Rinden Haw, von Liechtmizzen bis auf sant Jorgen tag, und darzu zwo Gens, und drew hünner.“

Aber bey weitem die gewöhnlichste Art, Güter zu verstimen, war nach dem Freysassenrecht (jure precario). Diese Verstimungsart kommt unter dem Ausdruck jus instituendi, destituendi (einsetzen, entsetzen) schon im 11ten Jahrhundert, und früher vor, und erhielt sich durch das 14te und 15te Jahrhundert, und wohl auch noch weiter. Die Institutio geschah selten auf eine unbestimmte Zeit, was später die üblichste Verstimung geworden ist, sondern auß-

ausdrücklich mit dem Worten: „auf ein ganz Jar, und nit länger“ (z. B. 1452 p. 465); „sechs jar die yezo nach einander chomet, vnd nit lenger“ (1411 p. 306); „pawgestiftt haben von liechtmezz die nu schierst chomen darnach über drey gantzew jar“ (1418. p. 342) u. s. w. Der Freysaß, oder weil er aus bloßer Gunst des Grundherrn bauen durfte, auch der Herrengünstler genannt, mußte über die bestimmte Zeit, und über die bestimmte Abgab oder Gült einen Brief ausstellen, und diesen Brief mit Borgen, und mit einem erbetnen Siegel bekräftigen, daß er die Einrichtung (Gericht) oder die Geräthschaften des Hauses in dem Zustand, in welchem er sie fand, zurückstellen, und daß er im Fall, da er mit der pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunkts säumig oder vollends dingflüchtig seyn würde, sich „on gericht“ (ohne obrigkeitliche Einschreitung) unmittelbar sogleich von dem Grundherrn pfänden und zu Erstattung zwingen lassen wolle. Die Bedingnisse des Baurechts waren auch hier gewöhnlich „sol yn von dem Hof geben das Drittail von alle dem, das der pflug pawt, also das ich chain vorland (besonderen Grund) haben sol. wann vnd welches jars ich nicht freundlich mit Minem Hofmaister (Klosterpfleger) Minig werden mag vmb Min genannte gült noch gelegentlichen sachen des jars (.) vnd sol zu Wisgült geben Min pfund pfening ain viertail Dels, Min schock Harbs vier vnd zwainzig pfening zu Hochzeit vnd den gewonlichen kuchendienst als vom Alter herchomen ist, zway hundert Myr sechs Hüner zwo Gens das drittail obs aus dem pängarten vnd drey schilling pfening von dem Lehen alles vnd yeglichs zu gewonlicher dienstzeit An allen abgancß Es mugen auch die Frawen irein Schwein alzeit wol auf das gut vnd das Holz schlagen wann vnd welches jars sy wellen, vnd als an dem Holz ist wie viel sy alzeit wellen“ u. w. (1447. p. 440 2c.) Aber die Gült war oft nicht die einzige Bedingniß, welche die Beständner eingehen mußten; sondern auch die Herstellung von Gebäuden, die Last der Scharwerke, die Beherbergungen wurden nebenher ausbedungen; z. B. (ad an. 1411. p. 306) „vnd sol in auch auf den vorgenanten Hof ze Wackersaw zimern ein gut newes pawren Haus mit stuben vnd chamer vnd mit aller zugehörung vnd einen neuen Horstadel, vnd ein newn porstadel vnd vichhawsen nach meiner notdurft damit das gut ze wackersaw versorgt sey das dem gut nuzleichen sey“ 2c.; it. ad p. 331: „mit soleichem geding daz wir auf den selben Hof pawen sullen ein Vichaws vnd ein neues tór vnd ein túrl daran“; it. ad an. 1418. „wir sullen

sullen allem scharberch vnd all vert si sein ferr ober nachend bey clain vnd bey groz als oft man der an vns begert vnd darzu allez Jägergelt Hünzgelt vnd wäggelt wie daz allez genant ist an suchten der egenanten vnser gnädigen frawu vnd convent vnd irem gut an schaden.“

Die Erscheinung dieser Art, Gründe zu verpfänden, führt zu verschiedenen Betrachtungen, welche theils den Grundherrschaft, theils seinen Grundholden, dann den Anbau und die Bevölkerung des Landes betreffen. Man sollte meinen, daß es dem Grundherrschaft erwünschter gewesen seyn sollte, seine Gründe lieber durch bleibende Baupfänder, oder Grundholden, als durch herumziehende Leute bebauen zu lassen; allein die allgemeine Ueblichkeit der jährlichen Verpachtungen läßt das Gegentheil vermuthen, ja im Saalbuch vom Kloster Mottenbuch (mon. boic. vol. VIII. p. III) heißt es sogar ausdrücklich: „Item so vil und es mag gesein, und des gotzhaus Not nit zwingt, ist vil nützer die Güter nit zelassen auf Leibgeding noch Erbrecht, dann die zu verkummern sicut longa docuit experientia.“ Vielleicht, daß es bey den Erbrechtern und Leibpfändern schwerer ließ, das Bedungene richtig zu erhalten, als bey den jährlichen Baupfändern, welche, im Grunde betrachtet, nichts waren, als Ehehalten, oder Knechte, welchen der Herr, anstatt ihnen Kost und Lohn im eignen Haus zu geben, für Kost und Lohn zwey Dritttheile der Hofsertragnisse gab, und bey welchen er, wenn sie ihm nicht anständig waren, sich vorbehielt, sie mit dem Schluß des Jahrs aus seinem Dienst entlassen, und die Bestellung des Hofes wieder neuen Ehehalten übergeben zu können. Wenn man sagen wollte, (was an und für sich seine Richtigkeit hat), daß ein Knecht, der bloß das Eigenthum eines Andern bearbeitet, die Aufnahme und den Nutzen dieses Andern sich weniger angelegen seyn lasse, als wenn er einen eignen, oder wenigstens einen auf mehrere Jahre ihm zugesicherten Grund bebaute, so findet dieß bey Ehehalten und Knechten, da, wo der Herr die Herrschaft zu führen, Verstand, Kenntniß, und Kraft besitzt, nicht Statt, und wie gesagt, die jährlichen Baupfänder waren nichts anders. Sie mußten sich, im Grunde für den Herrn, eine Hofstatt (aus der Waldung des Herrn) bauen, wo, und wie es ihnen befohlen wurde, mußten sie das, dem Herrn gehörige Vieh in der Zahl, und dem Wohlstand, so wie alles Hausgeräth, in dem Zustand, in welchem sie es erhielten, ausliefern, und
ihr

ihre eigne Verlegenheit nöthigte sie, ihren Hofbau mit inständigem Fleiße zu besorgen. Mit dem Vortheil ihres Herrn war ihr eigener persönlicher Vortheil auf das engste verbunden. Eroberten sie viel: so bekamen sie viel, und zwar mit der Hoffnung, daß sie der Grundherr nicht verkehren, und daß er ihnen wohl gar einen noch ergiebiger Hof zum Bearbeiten geben würde. Die Erfüllung dieser Hoffnung mag auch sehr oft eingetroffen seyn, weil, als Folge derselben im 16ten Jahrhundert der Fall eintraf, daß Söldner, oder Baustifter, welche durch eine Reihe von Jahren eine Hofstatt bewohnt, und die dazu gelehnten Gründe bebaut und benutzt hatten, Schwierigkeiten machten, sie nach dem willkürlichen Wink des Grundherrn zu verlassen; wodurch dann auch die Regierung veranlaßt wurde, den jährlichen Baudingen eine zweckmäßigere Verfassung zu geben; aber zu einer ganz andern Betrachtung führt die Menge der herren- und brodlosen Familien, welche sich bey den Baudingen des Mittelalters in ganzen Schaaren einfanden, und jährliche Baudienste suchten. Da der Vortheil des Grundherrn es erforderte, keinen Grund unbebaut zu lassen, und wo es nur angieng, die Gründe zu theilen (im Vorbeygehen sey es hier bemerkt, daß schon 1449 p. 458 der drey Felder, jedes zu 40 Zucharte, und an. 1461. p. 506 des Brachliegenden Meldung geschieht) so ist leicht zu denken, daß die Zahl der kleinern und größern Hofstätte, aus welchen nachher sogenannte Zubaugüter geworden seyn mögen, im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert ungleich zahlreicher als jetzt, und daß demnach die Bevölkerung ungleich größer, als jetzt, gewesen seyn müsse. Es waren auch nicht bloß Knechte, welche die größere Bevölkerung ausmachten; selbst Herren, Ritter, und kleinere Edelleute, welche in Dörfern und außer derselben auf sogenannten gefreyten Sedeln, oder Sattelhöfen, und wohl auch auf gepachteten Gütern, saßen, befanden sich überall in einer, so zu sagen, unermesslichen Zahl. Nicht selten gehörte, was ebenfalls von einer mächtigen Menschenzahl zeuget, ein Gut oder Haus mehreren Familien zu, wie dann in unsern Urkunden mehr, als Ein Beyspiel vorkommt, daß der Guts- oder Hausgenos einen Theil verkauft, oder verwechselt habe. Die ehemalige größere Bevölkerung von Baiern (für deren Wirklichkeit sich einer unsrer vortreflichsten Geschichtsforscher, Hr. Roman Zirngibl, in seiner „Geschichte der Probstei Hainspach“ an mehreren Orten, z. B. S. 153. 155. 244. 252. it. 260. 292. 298. erklärt hat) dürfte auch aus den vielen Benennungen von Ortschaften, wel-

che verloren gegangen, aus den häufigen Spuren in Wäldern, daß sie einst dem Getreidbau bestimmt, aus den vielen und noch deutlichen Spuren bey Mähsen und Sümpfen, daß sie einst mit Gräben durchschnitten, und wohlbestellt gewesen, erhellen. Auch der Ackerbau, die Viehzucht, die Fruchtbaum- die Bienenzucht, mit einem Wort, die Landwirthschaft überhaupt muß vor dem 30jährigen Krieg in gar vielen Rücksichten ganz vortreflich, man darf vielleicht sagen, oft ungleich besser, als selbst in unsern chymischen Tagen bestellt gewesen seyn, was auch hundert historische Anzeigen bewähren. Wenn übrigens die Menge von Leuten, welchen, weil sie ohne eignem Obdach waren, jedes Obdach willkommen seyn mußte, den persönlichen Vortheil der Grundeigenthümer befördert haben mochte, so konnte eine Uebervölkerung dieser Art das gemeinsame Wesen des Vaterlandes nur desto weniger befördern. Diese Uebervölkerung lieferte die haus- und herrenlosen Herumstreifer, welche durch einige Jahrhunderte eine unbeschreibliche Last des Landes geblieben, und gegen welche im 15ten und 16ten Jahrhundert unaufhörliche landesherrliche Mandate, wiewohl immer fruchtlos, ergangen sind.

Ueber den Preis, um welchen Höfe und Gründe im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert verkauft, so wie über die jährlichen Zinse, welche von einem Hundert Gulden erlegt wurden, kommen in unsern Urkunden unzählige Nachrichten vor; z. B. 1287. p. 5. wurde ein Hof (curia) um 52 Pfund regensb. Pfennig verkauft; 1288 p. 6 zwey Höfe um 70 Pfund regensb. Pfennig; 1289 p. 9 — 10 eine Hube (halber Hof) und eine curia um 80 Pfund Münchnerpfennig; 1296 p. 20 ein Hof zu Gauting und vier Hofstätte daselbst, nebst einem Wismat um 65 Münchnerpfennige. 16.

Im 14ten Jahrhundert wurden verlassen 1302 p. 38 ein Hof zu Teymenhausen um 56 Pfund Münchnerpfennig; 1304 p. 43 ein Hof zu Thalkirchen um 15 Pfund Münchnerpfennige; 1307 p. 53 ein Hof und eine Hube, und zehn Meuschen um 50 Pfund Münchnerpfennige 1c. 1338 p. 141 eine Wiese bey Dachau um 12 Pfund Pfennige; 1c. 1338 p. 43 eine Wiese bey Ingolstadt um 32 Pfund Ingolstädter Pfennige; 1342 p. 163 ein Sedel um 150 Pfund Münchnerpfennig; 1371 p. 195 ein Hof im Landsbergischen um 200 Pfund Würzburger Pfennige; 1373 p. 202 ein Hof mit

mit einer Mühle zu Palmßweiss um 600 Pfund Münchnerpfenning. 12. 12. Doch da diese Angaben, welche weiter durch das ganze 15te Jahrhundert fortgesetzt werden, das eigentliche Verhältniß der Preise nicht erkennen lassen, indem weder von der Größe, oder dem Inhalt, noch von der Güte, oder der Ertragniß und dem örtlichen Zustand, etwas gemeldet wird: so wollen wir nur solche ausheben, bey welchen die Höhe des Preises bestimmter sich ausdrückt; so wurde im Jahr 1330 p. 127 ein Hof zu Ebenhausen, welcher eindiente vier Schaff Roggen, vier Schaff Haber, ein Schaff Gersten, ein Schaff Weizen, Ingolstädter Maaßes; ferner 2 Pfund Pfenninge, zehen Hühner, sechs Gänse, und hundert Eyer, um 80 Pfund Münchnerpfenninge verkauft. 1337 d. 139 wurden (jährlich abzugebende) zwey Eymmer Münchner Biers um drey Pfund und 80 Pfenninge angelassen; 1370 p. 193 ein Tagwerk Heuanger bey Haching um 23 Pfund Münchner Pfennig. — 1400 p. 253 zwey Tagwerk oder Zuchart Acker zu Obervering um 6 Pfund Münchner Pfennig; — it. 1400 p. 259 dritthalb Tagwerk Wiesen bey Thalkirchen um 9 Pfennig; 1408 p. 298 zehn Tagwerk Wiesen zu Reichertshofen um 62 Pfund Pfenninge; — 1419 p. 355 fünf Tagwerk Unger bey Dachau um 42 guter ungarischer Gulden (der Gulden wird bereits 1381 p. 225 Erwähnung gethan); 1442 p. 425 ein Zuchart Ackerfelds zu Herenzhausen um 6 Pfund Münchner Pfennig weniger 60 Pfennig; 1447 p. 443 vier Tagwerk Wiesen um zehen Pfund; — 1453 p. 473 neun Zuchart Acker nebst einem Wiesenfleck um 29 Pfund Pfennig, und 5 Schilling zu Leihlauf; 1463 p. 512 vier Tagwerk Wiesen im Weilheimischen um 21 fl. rhein.; it. 1468 p. 534 vier Tagwerk Wiesen um 21 fl.; — 1469 p. 540 ein halber Sedel um 21 fl.; 1474 p. 563 ein Hof um 220 fl. u. s. w. Was nun den Münzwert, oder den Werth eines Pfundes von Pfennigen betrifft: so war derselbe in verschiedenen Münzstätten sehr verschieden (daher wurde die Münzstätte, nach welcher bezahlt werden mußte, bestimmt genannt) und die Münchner Pfenninge, z. B. waren gewöhnlich ungemein geringer, als die Regensburger. So betrug im J. 1333 ein Pfund Regensburger Pfenninge im heutigen Werth 3 fl. 20 kr., und ein Pfennig heutige $3\frac{3}{5}$ Pfennig. Vierhundert rheinische Gulden waren so viel, als 120 Pfund Regensb. Pfenninge. Entgegen waren 12 Pfund Münchner Pfenninge nicht höher am Werth, als 8 Pfund der Regensb. Wehrung, so, daß demnach ein Münchner Pfund Pfennige,

ninge, nach unserm 14ten Geldwerth, nur 2 fl. 13 kr. $2\frac{2}{3}$ hl. ausmachte. Wir wollen aber, um einen Maaßstab zu haben, das Pfund Pfenninge überhaupt auf 3 fl. annehmen, um von der Verkaufssumma der eben vorgekommenen Acker und Wiesen einen bestimmten Begriff zu erhalten; wobei man sich aber erinnern muß, daß eine Geldsumma darum, weil sie klein war, keineswegs gering war, zu einer Zeit, da das Geld theuer, und die Sachen wohlfeil gewesen.

Die Geldzinse, (Interessen) scheinen im 14ten und 15ten Jahrhundert überall in Baiern sehr mäßig gewesen zu seyn. Die Zinsen wurden sehr gewöhnlich auf Häuser, als eine Gatergült p. 458, gelegt, und blieben unter dem Namen „das ewige Geld“ unablässlich, wenn anders die Ablösbarkeit nicht ausdrücklich, wie z. B. S. 504. 521, bedungen worden. Das ewige Geld mußte besteuert werden; blieb aber die erste Post, und wurde zu München von Seite des Magistrats mit einem, im rothen Wachs abgedruckten, Siegel bestätigt, worauf stand: „der stat München ewigen gelt insigel 1848 (1478).“ Das ewige Geld kommt in unsern Urkunden schon sehr früh im 14ten Jahrhundert vor, und hatte bereits seine gesetzlich anerkannte Verfassung; so sagte Albert Sneyder, Burger zu München, (Urk. CXXXIII. p. 133) da er im Jahr 1334 für eine erhaltene Summa von neun Pfund Münchner Pfenninge sechs Schillinge der langen (guten und wohlgewichtigen) Pfenninge (man kann auch annehmen, daß ein Pfund acht ß oder Schillinge, ein ß aber 30 dn. oder Pfenninge enthielt) auf sein Haus als ewiges Geld legte, daß man ihn, wenn er mit der jährlichen Gült zu rechter Zeit einmal nicht zuhalten sollte, zu einer Buße von vierzig Pfenningen zwingen, und daß der, dem die Einnahme zukommt, „den vollen gewalt haben sollte uns zu ndten an alz recht, mit zusperren, mit pfantung auzzer hauzz vnd darine als vil vnd alz lang vnz er den ewigen gelt der versezzen ist vnd die pen darauf gaenzleich eingewint vnd swaz dem Hauz geschicht von fewr, von wazzer, von Wint, faeul, von Alter, dez sol der ewig gelt noch chainerlan geschicht noch schadens nicht entgelten, vnd swer den ewigen gelt ein nimpt der sol in alle weg vnd ewigleichen nach der Purger gesezzt ze München ver stewren.“ Sonst wurden 1342. p. 162 acht Pfund mit einem halben Pfund; ferner 1342 p. 165 vier Pfund mit sechzig Pfenningen; — 1390 p. 239 fünf-

fünzig Pfund mit achtzehn Schilling; — 1409 p. 300 neun Pfund und sechzig Pfennige mit einem halben Pfund; 1412 p. 313 zweihundert sechzig Gulden mit 13 Gulden; — 1418 p. 341 vierzehn Pfund Pfennige und sechzig Pfennige mit einem Pfund Pfennige; — 1426 p. 381 zwanzig Gulden mit 1 fl. oder 40 fl. mit 2 fl.; — 1449 p. 457 zwey und fünfzig Pfund mit 3 Pfund; — 1451 p. 463 fünf und zwanzig Pfund mit sieben Schilling Pfennig; — 1459 p. 502 zwey- und zwanzig Pfund mit einem Pfund; — it. 1459 p. 504 vier und siebenzig Pfund Pfennige mit 4 Pfund; — 1461 p. 508 wieder 74 Pfund mit 4 Pfund; — 1465 p. 521 hundert und sechzig Gulden rhein. mit 8 fl.; it. 1465 p. 522 vierzehn Pfund mit fünf Schillingen; — 1466 p. 525 fünf und zwanzig Pfund mit sieben Schillingen u. s. w. verzinsset.

Doch es ist einmal Zeit, mich zu erinnern, daß ich nur eine Abhandlung, und kein Buch schreibe; was geschehen mußte, wenn ich alles, was aus den Urkunden unsers Monumentenbandes als Bemerkenswürdig gehoben werden kann, ausheben wollte. Ich habe noch nichts von dem Rechte der Herren gegen ihre Leibeigene, und von dem Zustand dieser armen Leute gesagt, deren in so vielen Urkunden, z. B. beym Jahr 1291 p. 12; — 1295 p. 17; — 1297 p. 29; — 1306 p. 50; — 1307 p. 53; — 1318 p. 95; — 1323 p. 108; — 1318 p. 94 — 95; — 1328 p. 122; — 1351 p. 177 et 669; — 1359 p. 183; — 1366 p. 187; — 1381 p. 224; — 1383 p. 229; — 1396 p. 251; — 1398 p. 253; — 1415 p. 324; — 1418 p. 343 u. w. gedacht wird. Ich habe keinen der Gegenstände, welche zur Geschichte der geistlichen Macht im 13ten, 14ten, und 15ten Jahrhundert (wovon ad an. 1298 p. 31, 1300 p. 34-35, 1313 p. 69, 1380 p. 209, 1433 p. 391 u. a. m. Belege vorkommen) oder zur Geschichte religiöser und moralischer Begriffe gehören, berührt. Ich habe nichts über die Sprache der Urkunden, (im J. 1288 p. 7 kömmt die erste deutsche, und bald darauf die erste auf Papier geschriebene vor) nichts über die Kürze und Deutlichkeit derselben im 13ten und 14ten Jahrhundert, über einzelne nachdruckvolle Wörter derselben, nichts von der Herleitung, Vervielfachung und Veränderung der Namen, nichts von einer Menge andrer und solcher Sachen gesagt, über deren Ursprung, ehemalige Verfassung, und nachmaliger Abtretung aus dem Kreise ihres ersten Zwecks

Zwecks sehr wichtige Betrachtungen angestellt werden könnten. Urkundensammlungen gleichen einer wohlangebauten Wiese, auf welcher verschiedene Geschöpfe nach ihrem Bedürfnisse verschiedene Dinge suchen, und finden. Jener verlangt Aufschlüsse in der Fürstengeschichte, ein Anderer in der Geschichte der Rechtspflege, und ein Dritter spürt dem Zustand der alten Gelehrsamkeit, oder dem Sinn alter Gebräuche und Gewohnheiten nach. Jeder theilt ebendieselbe Sache nach seiner Absicht in andere Bestandtheile auf, und erhält am Ende, wenn er das Finden und Absondern versteht, was er zu erhalten wünschte. Wenn man sich entschließen wollte, auf den vaterländischen hohen Schulen über die (ich muß bey dieser Gelegenheit erinnern, äußerst wohlfeilen) *monum. boic.* wenigstens einige Vorlesungen zu halten, Anfängern in der Geschichte über den Reichthum der Sachen, welche sie enthalten, Aufschlüsse zu geben, ihnen kleine Preisfragen, welche sich aus den *monum. boic.* beantworten ließen, vorzulegen: so würde man mit Verwunderung sehen, welche Zuneigung zur Geschichte in jungen Gemüthern sich wecken, und bilden, und wie der Nutzen der Geschichtsforschung immer mehr gefühlt und beherzigt, und wie diese ernsthafte, belehrende, und auch noch im höchsten Alter tausend Stunden versüßende Muse das Ansehen und die Würde, welche sie im klassischen Alterthum behauptete, gewinnen und verbreiten würde. Man würde auch den Umfang der historischen Gegenstände kennen lernen, und mancher dürfte von der, (eben so lächerlichen, als höchst schädlichen) Einbildung zurückkommen, daß man in ein paar Jahren ein Geschichtsmann werden, daß man als öffentlicher Lehrer auftreten, und (mit der naseweisesten Eilfertigkeit und Anmaßung) Vaterlandsgeschichten schreiben könne, über welche (wann sie dann doch geschrieben, gedruckt, auch, selbst von den Verfassern, in gelehrten Zeitungen und Journalen, als Meisterstücke, welche alles Vorausgegangene verdunkeln sollen, gerühmt worden sind) der Kenner erröthen, und das Vaterland trauern muß.